Königliche Realschule

erster Ordnung

zu Tilsit.

Sechs und dreißigstes Jahresprogramm

Zu

der öffentlichen Prüfung aller Klassen,

den Versuchen der Schüler im Vortrage und Gesange

und

der Entlassung der Abiturienten

Donnerstag, den 18. und Freitag, den 19. März 1880,

an den Vormittagen,

sowie

der damit verbundenen

Ausstellung der Zeichnungen

ladet

im Namen des Lehrercollegiums

ganz ergebenst ein

der Director

L. Koch.

Inhalt: 1) Aistulf, König der Langobarden, von dem ordentlichen Lehrer Emil Knaake;
2) Schulnachrichten von dem Director.

Tilsit, 1880.

Druck von H. Post in Tilsit.

Aistulf, König der Langobarden.
749 — 756.

Im Frühjahr des Jahres 568 brach Alboin, der kühne und unternehmende König der Langobarden, mit seinem Volke nach Italien auf, um diese Halbinsel dem oströmischen Kaiser zu entreißen. Sein Heer wurde durch 20000 Sachsen und die Trümmer der zuvor besiegten Völker, der Heruler, Gepiden und anderer, sowie durch Zuzügler der Baiern, Alamannen und slavischer Stämme verstärkt. In wenigen Jahren wurde der größte Teil Italiens bis zur Tiber erobert, nur die festen Städte hatten Widerstand gewagt. Die Langobarden kamen als Heiden und waren wilder, als die Goten. Darum ließen sie auch nicht die Römer als gleichberechtigte unter sich wohnen, sondern nahmen ihnen ihr römisches Recht und ihren Grundbesitz. Die ehemaligen Eigentümer wurden Colonen, d. i. Pächter ihrer langobardischen Herren und gehörten zur Klasse der Aldionen, einer Mittelstufe zwischen den Freien und den eigentlichen Leibeigenen. Im Laufe der Zeit erlangten allerdings viele von ihnen durch Freilassung das volle Recht, und allmählich erlosch der Stammesunterschied zwischen Siegern und Besiegten, um so mehr als die Langobarden bald arianische und schließlich römisch-katholische Christen wurden.

Die Eroberung von ganz Italien gelang den Langobarden nicht, da Alboin als ein Opfer der Blutrache sein Leben endete. In der Entscheidungsschlacht wider die Gepiden hatte er den feindlichen König Kunimund eigenhändig getödtet und aus dem Schädel desselben sich einen Trinkbecher machen lassen. Rosamunde, die Tochter des gefallenen Gepidenkönigs, fiel in langobardische Gefangenschaft und ward Alboins Weib. Während eines Siegesmahles zu Verona wurde sie von ihrem Eheherrn aufgefordert, aus dem Schädel ihres Vaters ihm zuzutrinken. Dadurch an die altgermanische Pflicht der Blutrache gemahnt, gewann sie den Schildträger ihres Gatten, Helmichis, indem sie ihm ihre Hand und die Krone versprach. Durch Helmichis und Rosamunde wurde Peredeo, ein riesenstarker Langobarde, bewogen, den König im Schlafe zu überfallen. Heldenmütig wehrte sich Alboin mit einem Fußschemmel, bis er den Streichen seines Feindes erlag.

Die Verschworenen gewannen einen Teil des Heeres (ohne Zweifel zumeist Gepiden) und entwichen nach Ravenna zu den Byzantinern.

Auch Kleph, Alboins Nachfolger, ward nach achtzehn Monaten ermordet, und durch seinen Tod die völlige Eroberung der Halbinsel verhindert. Dazu kam, daß die Langobarden nicht dulden wollten, daß ihre Hülfsschaaren nach ihrem eigenen Rechte lebten, weshalb die 20000 Sachsen nicht länger in Italien blieben, sondern in ihre Heimat zurückkehrten. Ein alamannischer Herzog trat sogar zu den Feinden über.

Noch mehr wurden die Langobarden dadurch geschwächt, daß nach Klephs Ermordung gar kein König gewählt wurde. 36 einzelne Heerführer teilten sich in das eroberte Land[1]); die mächtigsten dieser Herzöge wurden die von Friaul, Benevent und Spoleto. Erst als der oströmische Kaiser mit dem Frankenkönige Childebert II. zu ihrer Unterwerfung ein Bündniß schloß, begriffen sie, daß des Reiches Rettung nur durch die wiederherzustellende Einheit möglich sei, und wählten daher 584 Authari, Klephs Sohn, zum Könige, der beiden Feinden erfolgreich entgegentrat. Zur Befestigung des Friedens zwischen Franken und Langobarden heiratete Authari eine fränkische Prinzessin, die schöne, hochgebildete Theodelinde, die Tochter des Königs Theodobald von Austrasien. Auch die Byzantiner fühlten seinen starken Arm; bis an die sicilische Meerenge drang der König vor. Noch nach dem Untergange des Langobardenreiches zeigte man jene Säule des Authari, bei welcher dieser König, mit seiner Lanze sie berührend, die denkwürdigen Worte sprach: „Bis hierher soll das Gebiet der Langobarden reichen!“[2]).

Theodelinde hatte durch ihre Schönheit, ihre Klugheit und ihren Mut die Langobarden so gefesselt, daß sie nach dem Tode des Authari die Erlaubniß erhielt, sich unter den Edlen einen neuen Gemahl zu wählen, der König werden sollte. Sie reichte ihre Hand dem einzigen Verwandten des Verstorbenen, dem Herzoge Agilulf von Turin. Sie bewirkte auch, daß die arianischen Langobarden zur römischen Kirche übertraten.

Der Wunsch nach einer Einigung Italiens hat auch Autharis Nachfolger beseelt, aber sie vermochten es nicht, die Zerstückelung zu verhindern. Ravenna mit der Pentapolis, Venetien, Rom mit seinem Dukat, Neapel mit seinem Gebiet, Calabrien und Sicilien blieben beim griechischen Reiche. Als aber 712 Liutprand den Thron bestieg, schienen endlich die Wünsche der Langobarden befriedigt werden zu sollen. Kirchliche Wirren schwächten das Kaiserreich. In Konstantinopel war zuerst die Anbetung der Bilder verboten worden und, als das nichts half, im Jahre 730 die Abschaffung der Bilder vom Kaiser befohlen. Auch der Papst sollte der Aufforderung gehorchen. Gregor II. (715—31) leistete aber nicht Folge. Man versuchte nun, die kaiserlichen Erlasse mit Gewalt durchzusetzen; da erhob sich zum Schutze des Papstes die Bevölkerung. In der Pentapolis und in Ravenna wurden die kaiserlichen Beamten verjagt und Herzöge gewählt; ja ein großer Teil des Exarchats schloß sich freiwillig den Langobarden an.

---

1) Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogtums, in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 416 ff.

2) Paulus Diaconus, historia Langobardorum. lib. III. cp. 32 bei Migne, Patrologiae cursus completus, series latina, tomus 95.

Mit diesen Erfolgen Liutprands war Gregor II. durchaus nicht einverstanden. Das Papstthum hätte dadurch statt des fernen byzantinischen Herrn den strengen langobardischen eingetauscht. Gregor verhütete daher die geplante Lossagung der Ravennaten vom Kaiser. Die langobardischen Truppen wurden durch die Flotte der Venetianer verjagt, und gleichzeitig schloß der Papst mit den Herzögen Trasamund von Spoleto und Romuald II. von Benevent ein Bündniß.

Liutprand richtete sein Augenmerk nicht nur auf die Verdrängung der Byzantiner aus Italien, sondern auch darauf, die langobardischen Herzogtümer Spoleto und Benevent fester mit seinem Reiche zu verbinden. Deshalb bekriegte er sie und rückte mit seinem Heere auch vor Rom. Großmütig zog er aber auf Bitten des Papstes wieder ab und schenkte ihm sogar das 728 eroberte Städtchen Sutri im Exarchat (den Grundstock des nachmaligen Kirchenstaates außerhalb Roms).

Der Nachfolger Gregors II. war Gregor III. (731—41). Aus Furcht vor den Plänen des Königs erneuerte er das Bündniß mit Spoleto und Benevent. Liutprand bekriegte die abtrünnigen Vasallen, von denen der eine, Trasamund von Spoleto, nach Rom floh. Als die Römer seine Auslieferung verweigerten, rückten die Langobarden in den römischen Dukat ein, nahmen vier Städte und zogen vor Rom. Um die Einnahme der Siebenhügelstadt zu hindern, bat Gregor den fränkischen Hausmaier Karl Martell um Hülfe. Der Franke aber widerstand der Lockung. Ihm war Liutprand zur Vertreibung der Saracenen zu Hülfe gekommen, und Karl beschränkte sich darauf, dem heiligen Vater zwei Geistliche zur Friedensvermittelung zu senden. Weitere Verhandlungen verhütete der fast gleichzeitige Tod des Papstes und Karls.

Den heiligen Stuhl nahm seit 741 Zacharias ein, ein milder, gütiger Papst. Er gab die Sache des Herzogs von Spoleto auf und begab sich selbst zum Liutprand, um den gestörten Frieden wiederherzustellen. So machte Liutprand von der Gunst der Verhältnisse keinen Gebrauch. Friede herrschte in Italien, so lange Zacharias lebte, auch als Liutprand 744 gestorben und Rachis, der bisherige Herzog von Friaul in der Königsburg zu Pavia residirte.

Schlimme Zeiten begannen aber für den Papst mit der Thronbesteigung des stolzen Aistulf, der Liutprands Pläne wiederaufnahm, die byzantinische Herrschaft auf der Halbinsel zu stürzen und die Siebenhügelstadt zur Hauptstadt des geeinigten Italiens zu machen. Rachis hatte sich durch seine Römerfreundschaft die Gemüter entfremdet, hatte eine Römerin, die Tassia, geheiratet, machte Schenkungen nach römischer Form und schenkte dem Kloster des heiligen Silvester auf dem Berge Sorakte ein spoletanisches, also langobardisches Grundstück. Diese Schenkung bewirkte seinen Sturz. Aistulf, zum Könige ausgerufen, mußte versprechen, die Schenkung durch ein förmliches Gesetz rückgängig zu machen. Rachis leistete keinen Widerstand und zog sich mit seiner Familie in das beneventanische Kloster des heiligen Benedict auf Montecasino zurück, wo seit kurzem auch der fränkische Hausmaier Karlmann als Mönch lebte.

Der langobardische Geschichtsschreiber Paulus Diaconus hat uns mehrere Taten des Königs vor seiner Thronbesteigung überliefert. Er war, wie Rachis, ein Sohn des Herzogs Pemmo von Friaul. Dieser ließ einst den Patriarchen von Aquileja aus geringfügigen Gründen in's

1*

Gefängniß werfen. Bei der Gewalttat beteiligten sich seine Söhne Aistulf und Ratchait, während Rachis der Tat fern blieb und das Herzogtum Friaul an seines Vaters Statt erhielt. Als Liutprand über Pemmo und seine Genossen zu Gericht saß und den Herzog und seine Söhne zwar begnadigte, die übrigen Anhänger Pemmos aber alle festnehmen ließ, da konnte Aistulf seinen Schmerz nicht länger ertragen, sondern hätte beinahe den König mit seinem Schwerte durchbohrt, wenn ihn nicht Rachis zurückgehalten hätte[1]).

Im Jahre 741 sehen wir Rachis und Aistulf gemeinsam dem Könige Liutprand einen wichtigen Dienst erweisen. Sie befehligten nämlich die Nachhut in einem hitzigen Gefechte des Königs mit dem Herzoge von Spoleto und den Römern in einem Walde zwischen Fano und Fossombrone (forum Sempronii) in der Pentapolis. Unter beständigem Gefechte schützten sie den Rückzug des Heeres, wobei sie dem Feinde vielen Schaden zufügten. Beim Uebergang über eine Brücke verteidigte sich Aistulf siegreich gegen zwei ihm in den Rücken fallende Spoletaner; dem einen gab er einen solchen Schlag, daß er von der Brücke in den Fluß hinabfiel, den anderen tödtete er gleichfalls und warf auch ihn in's Wasser[2]).

Aistulf handelte durchaus im Sinne seines Volkes, wenn er Liutprands Einigungspläne wieder aufnahm. Rastlos ging er an die Erfüllung seiner Aufgabe. In den ersten Tagen des Juli 749 wurde er in der Kirche des heiligen Ambrosius zu Mailand gekrönt[3]), und schon am 1. März 750 wurden auf dem Reichstage zu Pavia für den Feldzug umfassende Vorkehrungen getroffen.

Es ist eine altgermanische Einrichtung, daß alljährlich am 1. März eine Versammlung der wehrhaften Männer Statt fand, auf welcher das Heer gemustert[4]), Recht gesprochen wurde und gesetzliche Bestimmungen getroffen worden sind[5]).

Diesen Zeitpunkt finden wir auch bei den Langobarden wieder. So nennt diesen Termin Liutprand in dem Prolog zu seiner Gesetzgebung[6]), einige codices nennen allerdings schon den letzten Februar 713 für die ersten 6 Gesetze, ferner den 1. März für die Gesetze 7—14 aus dem Jahre 715, für die Gesetze 15—18 aus dem Jahre 720, 19—28 aus dem Jahre 721, 30—53 aus dem Jahre 723, 54—64 aus dem Jahre 724, 65—69 aus dem Jahre 725, 70—83 aus dem Jahre 726, 84—95 aus dem Jahre 727, 96—103 aus dem Jahre 728,

---

1) Paulus Diaconus a. a. O. cp. 51. Rex vero, elevata voce, omnes illos, qui Pemmoni adhaeserant nominative comprehendere jussit. Tunc Aistulfus dolorem non ferens, evaginato pene gladio regem percutere voluit, nisi eum Ratchis suus germanus cohibuisset.

2) Paul. Diac. VI. cp. 56.

3) Chronicon Benedicti in Monumenta Germaniae historica Scriptorum III. p. 703.

Am 1. und 2. Juli war Aistulf noch nicht König, er hat am 3. oder 4. Juli 749 den Thron bestiegen, wie aus einer Urkunde erhellt, abgedruckt bei Troya, codice diplomatico langobardo IV. 384: Ravennae in palatio, IV. die Mensis Julii, felicissimi regni nostri III, per Indictionem IV. Vergl. über die Regierungszeit Aistulfs: Ludwig Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin p. 436.

4) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II. 468.

5) G. Waitz a. a. O. II. p. 449.

6) Monumenta Germaniae historica Legum IV. p. 108. fl.

104—116 aus dem Jahre 729, 117—129 aus dem Jahre 731, für die Gesetze 139—142 aus dem Jahre 734, 143—153 aus dem Jahre 735. Auf 16 Landtagen sind unter Liutprands Regierung neue Gesetze erlassen, von denen 14 Gesetzesabteilungen einen Prolog haben, in welchem der 1. März als Datum der Reichsversammlung und Gesetzgebung verzeichnet ist[1]).

Ebenso sind die Gesetze des Königs Ratchis am 1. März gegeben worden, wie der Prolog besagt[2]).

An diese Gesetzsammlung schließt sich diejenige des Aistulf aus dem Jahre 750. Es sind neun Gesetze, die am ersten März zu Pavia gegeben wurden[3]). Sie tragen den Charakter eines Specialgesetzes und wurden nur für den Heerzug gegen das Exarchat erlassen, da durchaus nicht für jeden Feldzug alle Kräfte bis zu dem Aermsten herab in Anspruch genommen zu werden brauchten[4]).

Das erste Gesetz setzt fest, daß alle Schenkungen des in den Mönchsstand getretenen Königs Ratchis und seiner Gemahlin Tassia, ohne ausdrückliches Zugeständniß des Königs Aistulf null und nichtig sind.

Bei den Langobarden war von jeher allgemeine Wehrpflicht Gesetz gewesen. Die Verpflichtung des Volkes wurde nach dem jeweiligen Bedürfniß bemessen gemäß dem Gutdünken des Königs. Dispensationen waren im Interesse der bürgerlichen Ordnung mit freiem Dispensationsrecht des Königs erlaubt. Verschiedenheit bestand nur in den Fällen der herkömmlich feststehenden Dispensationen, in der Höhe der Bußen für verweigerte Heerpflicht und in der Bekanntmachung des Aufgebotes und Eintreibung der Bußen, die bei den Langobarden den gewöhnlichen Beamten überlassen zu sein scheint[5]).

Aistulf beschloß, ein möglichst großes Heer zu sammeln, um der griechischen Herrschaft auf der Halbinsel ein für alle Mal den Garaus zu machen. Darum regelte er den Kriegsdienst auf folgende Weise. Alle, welche sieben Meiereien (deren jede einen eigenen Wirt hat) haben, sollen mit Roß, Panzer und der übrigen Kriegsausrüstung, d. h. Schild und Lanze, in's Feld rücken; diejenigen, welche noch mehr Höfe besitzen, sollen dem entsprechend höher herangezogen werden, wer also das Doppelte besitzt, muß zwei schwer gerüstete Reiter stellen u. s. f. Diejenigen, welche nicht mehrere Meiereien besitzen, wohl aber 40 Joch Landes, sollen mit Roß, Schild und Lanze (also ohne Panzer) erscheinen. Die dritte Klasse, die kleinen Leute, minores homines, sollen sich mit Köcher, Pfeil und Bogen zum Heere stellen.

Grundbesitzer, deren Eigentum dem Werte nach zwischen den angeführten Sätzen lag, legte man vermutlich zur Ausrüstung je eines Kriegers der ersten, zweiten oder dritten Klasse zusammen[6]).

---

1) Nicht allen Abteilungen ist ein Prolog vorangestellt, wie Merkel, Geschichte des Lombardenrechts, Brl. 1850 p. 17, fälschlich behauptet.

2) M. G. LLIV. p. 185.

3) M. G. LLIV. p. 195—197.

4) Boretius, die Capitularien im Langobardenreich, p. 10 ff.

5) Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik, p. 134.

6) Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik, p. 133.

Entsprechend diesen drei Klassen der Grundbesitzer werden die Handeltreibenden in drei Klassen geteilt, und zwar sollen die maiores et potentes sich gleich den Großgrundbesitzern rüsten; diejenigen, welche weniger erworben haben (ii qui sequentes sunt) sollen sich den mittleren Grundbesitzern entsprechend rüsten und schließlich die kleinen Gewerbtreibende (qui sunt minores) den kleinsten Landbesitzern gemäß.

Der Judex, Schultheiß und Saltarius konnten zwar unter gewissen Bedingungen die ärmeren Freien vom Kriegsdienste dispensiren, nicht aber die Reichen[1]). Die ausführenden Behörden scheinen aber dies Gesetz häufig übertreten zu haben, weshalb Aistulf rügt, daß nicht die Armen, sondern gerade die Mächtigen aus dem Kriege nach Hause entlassen werden. Wenn ein Beamter einen Reichen entläßt, so soll er sein Wergeld bezahlen[2]).

Betrachten wir zunächst die Eigenschaft der angeführten Beamten. Judex[3]) bezeichnet den Dux, Comes und Gastalden, der die königlichen Interessen wahrnimmt; er hat dafür Sorge zu tragen, daß sich alle wehrhaften Männer dem Heere anschließen. Der Judex hat als Oberbeamter besonders in den Städten diese Sorgfalt anzuwenden, während ihn in den Dörfern sein Unterbeamter, der Schultheiß (Skultahis) vertritt. Unter dem Skultahis stehen wieder die Dekane und Saltarii, die Vorsteher des kleinsten Gemeindeverbandes. Gemäß der größeren Verantwortlichkeit der drei Beamtenklassen hatten sie auch verschiedene Rechte. Wenn sie als Anführer ihrer ausgehobenen Mannschaft im Felde waren, so hatten sie das Recht, besitzlose Freie auf ihren Besitzungen an je drei Wochentagen Frohndienste leisten zu lassen[4]), und zwar der Judex 10 minores homines, der Skultahis 5, der Saltarius 3, ebenso dürfen sie von denjenigen, welche ein Pferd besitzen, resp. 6, 3, 1 Mann entlassen und dafür dessen Pferd in Anspruch nehmen. Davon konnten Landbesitzer wie Handeltreibende betroffen werden.

Das vierte Gesetz des Königs bezieht sich wie die vorgehenden auf einen Krieg zwischen Langobarden und „Romanos homines", mit welchen jene „lites habent". Fassen wir nun zunächst die Zeit in's Auge, in welcher das Gesetz gegeben wurde, so muß es wunderbar erscheinen, daß schon im ersten Jahre seiner Regierung Aistulf Krieg geführt habe, während die Quellen nichts davon berichten. Außerdem springt es in die Augen, daß die Langobarden im Falle eines ernstlichen Krieges keineswegs zum Landtage nach Pavia gegangen sein würden. Es ist vielmehr der Ausdruck „lites habemus" so zu erklären, daß ein definitiver Friede zwischen Langobarden und ihren Feinden auf der italischen Halbinsel nicht geschlossen war, sondern daß die Spannung fortdauerte und, wie dieser Reichstag dartut, der Krieg unter der neuen Regierung fortgesetzt werden sollte. Die Romani homines aber sind die Untertanen des römischen Kaisers in dem Exarchat und der Pentapolis sowohl, als auch in dem Ducat von Rom. Der siegreiche Kampf der Langobarden gegen die Römer war durch die verhaßte Nachgiebigkeit des Königs Ratchis vor Perugia und die Aufhebung der Belagerung dieser Stadt auf Bitten des Papstes

---

1) Edictus Liutprandi § 83.
2) Edictus Ahistulfi § 7.
3) Pabst, Geschichte des Langobardischen Herzogtums, II. p. 445—51.
4) Ed. Liutpr. § 83.

Zacharias zum Stillstand gekommen, aber seine Fortsetzung war beschlossene Sache[1]). Aistulf lag es vor allen Dingen daran, zu verhüten, daß die Feinde aus seinem Reiche etwa Kriegsbedarf oder Mundvorrat bezögen. Deshalb verbot er, daß jemand ohne seine Erlaubniß mit den Römern Handel triebe und setzte fest, daß der Ungehorsame, wenn er ein Judex war, sein Wergeld (d. i. 300 Solidi) bezahle und sein Amt verliere; war er sonst ein freier Mann, so verlor er sein Vermögen und wurde geschoren[2]) umhergeführt, indem er seine sträfliche Tat laut verkünden mußte.

Wenn ein Judex in der Nachforschung des Vergehens nachläßig gewesen ist, so soll er sein Wergeld zahlen, es sei denn, daß er sich mit einem Eide von der Beschuldigung reinigen kann.

Hieran schließt sich das Gesetz über den innern Handel zu Wasser und zu Lande[3]). Niemand soll hinfort Handel treiben, der nicht entweder vom Könige oder seinem Judex eine schriftliche Erlaubniß zu demselben vorzeigen kann, im entgegengesetzten Falle mußte er sein Wergeld bezahlen[4]). Durch dies Gesetz wurde zumal das Vagabundiren nnd Spioniren verhütet.

Um jegliche Unterstützung den Feinden vom Auslande, zumal den Franken, abzuschneiden, setzte Aistulf sodann fest, daß die Klausen (die Alpenpässe) in Verteidigungszustand gesetzt und in jede eine Mannschaft gelegt würde. Ohne Willen und Wunsch des Königs soll weder ein Langobarde in ein benachbartes Land, noch ein Ausländer in's Gebiet der Langobarden eintreten. Wenn durch Nachläßigkeit der Wächter dies Verbot übertreten wird, so soll dieser an seinen Judex dieselbe Strafe zahlen, die der Judex an den König zu entrichten hat. Nur im Interesse des Königs darf ein Judex einen Boten in eine Klause senden, also zur Ueberbringung eines königlichen Befehls.

Dieser Erlaß bezieht sich auf einen andern des Königs Ratchis[5]), in welchem bei einer eventuellen Unterstützung des Spions oder Ueberläufers von Seiten des Judex dieser mit dem Tode bestraft wird; ist aber jemand nur durch seine Nachläßigkeit durch die Klause gekommen, so bezahlt er sein Wergeld. Durch Aistulfs Gesetz wird also der Wächter in Bedrohung einer großen Strafe mit verantwortlich gemacht, wodurch einerseits die Bewachung der Grenze sorgfältiger werden mußte, andererseits der Judex von einer ungerechten Verantwortlichkeit befreit wurde.

Drang ein Dieb in eine Klause[6]) durch die Nachläßigkeit des Wächters, so sollte dieser 20 Solidi bezahlen[7]). Wurde der Dieb ergriffen und an einen andern Judex, in dessen Sprengel

---

[1]) Bluhme erklärt den Ausdruck: cum Romano homine i. e. Ravennate, nam tunc cum Ravennatibus bellum gerebatur.

[2]) Eine altgermanische Strafe, cf. Du Cange unter decalvare, Ed. Liutp. § 80, wo Diebe im Wiederholungsfalle geschoren werden.

[3]) Ed. Ahist. § 6. De navigio et terreno negotio.

[4]) Das Wergeld des Gemeinfreien beträgt 150 Solidi, das der kngl. Gesindleute 200—300. cf. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, I, 429.

[5]) Ed. Ratch. § 13. M. G. LLIV. p. 192.

[6]) Ed. Ahist. § 9. M. G. LLIV. 197.

[7]) Ed. Rothar. § 266.

der Dieb heimatsberechtigt war, weiterbefördert und entsprang er durch die Schuld des zweiten Judex, so mußte dieser für den Schaden haften.

Lenkte sich der Verdacht auf einen Sklaven, so war es Pflicht seines Herrn, denselben peinlich zu verhören und festzunehmen. Unterließ er es, so mußte er für den Diebstahl seines Sklaven einstehen.

Schließlich ist noch ein Gesetz zu erwähnen, nämlich die Wiederholung des Verbots der unerlaubten Ehe, wie sie der edictus und die canones aufgezeichnet haben[1]).

Es darf niemand seine Stiefmutter, Stiefschwester oder die Frau seines Bruders heiraten[2]). Wurde mit Zustimmung der Frau eine solche Ehe eingegangen, so mußte der Gatte 100 Solidi an die Kurtis (königl. Hofhaltung) des Königs zahlen, das Weib aber verlor die Hälfte von ihrem Vermögen ebenfalls an die Kurtis des Königs. Außerdem mußten beide sofort geschieden werden. Bei den Langobarden wurde eben die Frau in der älteren Zeit, wenn sie an ihrer Ehre gesündigt hatte, härter bestraft als der Mann. Es konnte bei Eingehung einer unerlaubten Ehe natürlich nur von der Einwilligung der Frau besondere Rede sein, denn ein Mann konnte von einer Frau nicht zur Ehe gezwungen werden. Wurde die Frau aber wider ihren Willen vom Manne geraubt, so mußte letzterer 900 Solidi, die Hälfte an den König, die andere an die Eltern der Geraubten zahlen und dieselbe wieder frei geben[3]).

Ehen zwischen den nächsten Blutsfreunden, als Eltern und Kindern, sowie Geschwistern, waren auch schon in ältester Zeit nach germanischer Sitte unzulässig[4]). Das Verbot derselben ist als selbstverständlich in dem Edikt von Rothar vorausgesetzt. Die Kirche aber sorgte dafür, daß das Verbot unerlaubter Ehen immer größer wurde. In langobardischer Zeit waren Ehen unter Geschwisterkindern bis zur Regierung König Liutprands noch erlaubt. Wenn irgend jemand (Freier oder Sklave) eine verheiratete Frau mit deren Willen geehelicht hatte, so sollten beide des Todes sterben[5]).

Ebenso war die Ehe zwischen einem Sklaven und einer freien Frau oder Jungfrau verboten[6]). Wurde sie eingegangen, so mußte der Sklave sterben. Die Eltern des Weibes aber hatten das Recht, dieses zu tödten oder außerhalb der Provinz zu verkaufen und ihr Vermögen einzuziehen. Unterließen sie es, so ging die Verpflichtung an den königlichen Gastalden oder Schultheis, die Freie in die Kurtis des Königs zu liefern und zur Magd (also unfrei) zu machen; ihre Kinder aber sollten Sklaven des Königs sein[7]).

1) Ed. Athist. § 8.
2) Ed. Roth. § 185.
3) Ed. Rothar. § 186.
4) Wilda, Strafrecht der Germanen. Halle 1842. p. 855.
5) Ed. Roth. § 211.
6) Ed. Roth. § 221. vergl. auch H. Boos. Die Liten und Aldionen nach den Volksrechten. Gött. Dissert. 1874. p. 55. n. 5.
7) Ed. Liutpr. § 28.

Je mehr die Kirche Einfluß unter den Langobarden gewann, um so mehr drang auch Kirchenrecht in das langobardische Recht ein. Der Papst selbst wandte sich an Liutprand und zeigte diejenigen Ehen an, welche die Kirche als blutschänderisch betrachtete[1]). In Folge dessen fügte der König mehrere neue Gesetze denjenigen des Edikts in Betreff verbotener Ehen hinzu. Eine Frau, die den Schleier genommen hatte, oder die von ihren Eltern der Kirche gelobt war, sollte nicht heiraten[2]). Ging sie dennoch eine Ehe ein, so wurden die Gatten geschieden; sodann fiel das gesammte Vermögen der Frau an die königliche Kasse, über sie selbst aber verfügte der Fürst nach Gutdünken. Hatte ihr Mundoald (Vormund) seine Zustimmung zur Heirat gegeben, so büßte er mit seinem Wergelde. Der Gatte zahlte für seinen Frevel 600 Solidi an die Kurtis des Königs; doch erhielt diese nur die Hälfte, wenn der Mundoald seine Zustimmung zur Ehe nicht gegeben hatte, die andere Hälfte fiel dann an diesen.

War aber die Ehe durch Frauenraub zu Stande gekommen, so bezahlte der Entführer zunächst die für solchen Fall feststehende Summe von 900 Solidi[3]), dazu aber „ut precedat causa Dei“ 100 Solidi, also zusammen 1000.

Das Verbot der Ehen unter Verwandten erfuhr eine Erweiterung. Im Königsedikt war die Heirat mit der Stiefmutter oder Stiefschwester oder der Frau des Bruders untersagt. Jetzt trat das Gesetz hinzu, daß niemand die Wittwe seines Geschwisterkindes heimführen darf[4]). Wer sich hiergegen verging, verlor sein Vermögen, und die Kinder aus dieser Ehe galten nicht für legitim, sondern Erben waren die nächsten Verwandten oder, wenn solche nicht da waren, der König. Ebenso darf niemand seine „Mitmutter“ zu seinem Weibe machen[5]), d. h. diej., welche Pathenstelle bei seinen Kindern übernommen hat. Auch darf niemand die Tochter heiraten, welche er aus der Taufe gehoben hat, oder die Tochter desjenigen ehelichen, welche ihn aus der Taufe gehoben hatte. War eine solche Ehe eingegangen, so mußte sie wieder gelöst werden; der Schuldige verlor sein Vermögen. Kinder waren nicht erbberechtigt, sondern nur die nächsten Verwandten; fehlten diese, so trat der König als Erbe ein.

Hatte ein freier Mann eine Freie oder seine Magd aus religiösem Bedürfniß zur Nonne bestimmt, und war selbige von jemand geheiratet, so sollen die Gatten getrennt werden, und der Gemahl soll dem Herrn seines Weibes 40 Sol. bezahlen, die Frau aber in den früheren Stand zurückkehren[6]).

Diese Ehehindernisse werden also von Aistulf ausdrücklich den Judices wieder eingeschärft,

---

[1]) Ed. Liutpr. § 33. Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste papa urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei est, per suam epistolam nobis adortavit, ut tale conjugium fieri nullatinus permitteremus.

[2]) Ed. Liutpr. § 30.

[3]) Ed. Roth. § 186.

[4]) Ed. Liutpr. § 33 ut nullus homo presumat relictam de consubrino aut insebrino uxorem ducere.

[5]) Ed. Liutpr. § 37 ut nullus presumat comatrem suam uxorem ducere, sed nec filiam, quae de sacro fonte levavit; neque filius ejus presumat filiam illius uxorem ducere, qui eum de fonte suscepit.

[6]) Ed. Liutpr. § 95.

und falls durch ihre Nachlässigkeit solche Ehen geschlossen werden, sollen sie ihr Wergeld bezahlen. Diejenigen, welche in einer unerlaubten Ehe lebten, sollten sofort geschieden werden[1]).

Als durch die Reichsversammlung des Jahres 750 alles für den Krieg vorbereitet war, zog Aistulf sofort gegen das Exarchat und die Pentapolis zu Felde. Die griechische Herrschaft war dem Andringen der Langobarden nicht gewachsen. Fern im Osten standen die Heere des Kaisers Konstantin V. Kopronymus gegen die Araber und im Norden gegen die Slaven, so daß der Kaiser nach Italien keine Truppen schicken konnte. Zu Ravenna residierte als Patricius Eutychius[2]), dem der erste Angriff galt.

Im raschen Siegeslaufe erobert Aistulf das Exarchat; Comiaclum (Comacchino), in den Sümpfen zwischen Ravenna und dem Po gelegen, wird genommen, ebenso die Hauptstadt Ravenna, wo der König am 4. Juli 751 eine Schenkungsurkunde ausstellte[3]).

Um zu verhüten, daß die langobardischen Herzogtümer Spoleto und Benevent sich ihm feindlich erwiesen, wie einst dem Liutprand, zog Aistulf in diesen Gebieten die Zügel straffer an, entsetzte im Jahre 751 den Herzog Lupo von Spoleto und übernahm selbst die Verwaltung des Landes. In Benevent blieb die Herzogswürde zwar bestehen, aber der König war der oberste Herr des Landes[4]), und fortan kämpfen Spoletaner und Beneventaner an der Seite der königlichen Heere.

Im März des Jahres 752 starb Zacharias; ihm folgte Stephan, der nach drei Tagen (noch vor der Ordination) starb. Ein anderer Stephan, mit Umgehung des verstorbenen der Zweite genannt, bestieg am 25. März den apostolischen Stuhl. Schon standen Aistulfs Truppen auch im römischen Dukat[5]). War Zacharias ein Freund des Friedens gewesen, so zeigte sein Nachfolger einen durchaus andern Charakter. Um keinen Preis wollte er die Oberhoheit der Langobarden über Rom zulassen.

Im Juni 752[6]) sandte der Papst seinen Bruder, den Diacon Paulus, und den Primicerius Ambrosius an den König, um Frieden zu bitten. Die sehr reichen Geschenke unterstützten ihre Bitte, und es wurde ein Waffenstillstand auf 40 Jahre geschlossen. Bald aber reute den König diese Schwäche. Wie jeder tüchtige Herrscher Italiens bis in die Neuzeit nach dem Besitze Roms trachtete, so verlangte Aistulf schon vier Monate nach Abschluß des Waffenstillstandes die Anerkennung seiner Oberhoheit und als äußeres Zeichen derselben eine jährliche Kopfsteuer von einem Goldsolidus (etwa 2 Mark). Aistulf forderte nämlich vermöge seiner neuen Herrschaft über das Exarchat die natürlichen Rechte der Landeshoheit, die auch der griechische Patricius besessen hatte.

---

1) Ed. Ahist. § 8.
2) Chron. Salernitanum cp. 2 in M. G. h. SS. III. p. 471.
3) Siehe Seite 4, Note 3.
4) Oelsner a. a. O. p. 119.
5) Benedicti chronicon cp. 17 in campo Tiburtino cum sex milia Langobardorum.
6) Vita Steph. II. cp. 5: Tertio Apostolatus mense germanum suum Paulum diaconum atque Ambrosium primicerium papa misit.

Hiergegen sträubten sich aber die Römer, und der Papst suchte durch eine neue Gesandtschaft dies Unheil abzuwenden. Er erwählte zu Gesandten die beneventanischen Aebte der Klöster des heiligen Vincenz und Benedikt; sie sollten die Innehaltung des Vertrages fordern. Aber der König verachtete ihre Strafreden und machte seine königlichen Rechte geltend, indem er den erschrockenen Aebten befahl, ohne Verzug in ihre Klöster zurückzukehren, ohne von dem Mißlingen ihrer Sendung nach Rom Kunde zu bringen.

In dieser Zeit, berichtet die päpstliche Lebensbeschreibung, kam vom Kaiser Konstantin ein Gesandter, Johannes, Silentiar (d. i. kaiserlicher Rat) zu Byzanz, nach Rom und brachte dem Papste Instructionen [1]). Auch an Aistulf hatte er einen Brief zu überbringen. Der Papst gab ihm seinen Bruder Paulus als Begleiter mit nach Ravenna, wo sich damals der König aufhielt. Aber auch diese Gesandtschaft hatte keinen Erfolg, denn Aistulf erklärte dem kaiserlichen Boten, er werde in Betreff der Beschwerden einen Gesandten an den Kaiser schicken.

Wie nutzlos diplomatische Verhandlungen waren, hatte sich gezeigt. Deshalb schickte der Papst einen Vertrauten nach Konstantinopel, um schleunige Hülfe gegen die Langobarden zu erbitten.

Im Frühjahr 753 drang Aistulf energischer auf Erfüllung seiner Forderung und drohte bei längerem Widerstande die gesammte Bevölkerung Roms über die Klinge springen zu lassen. Um die Römer zum äußersten Widerstand anzureizen, veranstaltete Stephan große Processionen. Er stellte sich an die Spitze dieser Umzüge, die ganze Geistlichkeit folgte. Barfuß, Asche auf dem Haupte, wandelte die Menge zur Kirche der heiligen Mutter Gottes. Die Priester trugen das Bild des Herrn und Heilandes Jesu Christi, und jener Vertrag war an's Kreuz geheftet, welchen Aistulf gebrochen haben sollte. Unter großem Wehklagen wurde im Heiligtume Gottes Beistand erbeten [2]).

Damit der Eifer nicht erkalte, ward festgesetzt, daß allsonntäglich solche Processionen stattfinden sollten; ausgenommen waren nur die Gedenktage der heiligen Mutter Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus. Da militärische Hülfe vom Kaiser nicht erschien, so blieb dem Papste zur Rettung des Dukats nichts übrig, als den Plan seiner Vorgänger, der beiden Gregorii und des Zacharias, wieder aufzunehmen, von den Franken gegen die verhaßten Langobarden Hülfe zu heischen.

Bei den deutschen Stämmen jenseits der Alpen war ein besonders kirchliches Leben erwacht. Bonifacius, der Apostel der heidnischen Germanen, „der germanische Legat der römischen Kirche", wie er sich selbst wiederholt nennt, hatte bei seiner Mission Wunder gewirkt, hatte den südlichen und mittleren Teil Germaniens zum Christentum bekehrt und war in ein enges Verhältniß zu den Söhnen Karl Martells getreten. Bonifacius, Karlmann und Pippin arbeiteten sich in die Hände [3]). Wie jener ein festes Kirchenregiment herzustellen sich bemühte, so strebten diese,

---

[1]) Vita Steph. II. cp. 8.
[2]) Vita Steph. II. cp. 11.
[3]) Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs von 741—52, p. 25 ff.

Ordnung in das Staatsleben zu bringen. „Die feste Kirchenverfassung ward ein Vorbild für den Staat. Die hohen Diener der Kirche waren treue Stützen der beiden Fürsten, und umgekehrt war Gründung einer Hierarchie und Ausbreitung des Glaubens ohne das Ansehen, den Beistand und die Siege der weltlichen Häupter nicht möglich".

Als im Jahre 747 Karlmann die Krone niedergelegt hatte und in's Kloster gegangen war, lag alle Gewalt im Frankenreich in Pippins Händen, und enger und enger gestaltete sich das Verhältniß zwischen dem Fürsten, Bonifacius und dem Papste Zacharias.

Schon längst waren die Merovinger in Frankreich Schattenkönige geworden; der Majordomus hatte allein die Macht. Pippin beschloß, die lästige Fessel abzustreifen, und mit allgemeiner Zustimmung der Franken wurde Zacharias über die förmliche Entthronung Childerichs III. um Rat gefragt[1]). Die Boten aus dem Frankenreiche legten dem Papste die Frage vor, wer König sein solle, derjenige, welcher die königliche Macht in Händen habe, oder derjenige, welcher bis jetzt den leeren Namen trage. Papst Zacharias konnte leicht voraussehen, daß der apostolische Stuhl in Bälde gegen die ewig drängenden Langobarden fränkische Hülfe nötig haben werde. So erfolgte denn nach dem Wunsche Pippins die Antwort des Stellvertreters Christi, „des völkerrechtlichen Tribunals jener Zeit" [2]). Der Papst entschied, daß demjenigen, welcher die königliche Macht habe, auch der königliche Name gebühre[3]).

Der letzte Merovinger wanderte in's Kloster. Pippin aber wurde zu Soissons von den Ersten des Reichs, Weltlichen und Geistlichen, zum Könige ausgerufen in der ersten Hälfte des Novembers 751. Die angesehensten Geistlichen salbten ihn feierlich. Zu diesen höheren fränkischen Geistlichen gehörte auch Bonifacius[4]). Für Stephan war jetzt die Zeit gekommen, vom Frankenkönige für den nicht zu unterschätzenden Dienst des Papstes Zacharias einen Gegendienst zu fordern.

Einem fränkischen Pilger, der aus der ewigen Stadt zur Heimat zurückkehrte, gab Stephan ein Schreiben an Pippin mit, worin er den König bat, den Papst durch eine Gesandtschaft zu sich einzuladen[5]). Klüglich wählte Stephan diese Form der Einladung; denn wollte Aistulf die Franken nicht beleidigen und sich zu Feinden machen, so mußte er den Papst ungehindert seine Straße ziehen lassen[6]).

---

[1]) Continuator Fredegarii, bei Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, cp. 117: cum consilio et consensu Francorum missa relatione.

[2]) Phillips, Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung II. p. 335.

[3]) Annales Laurissenses majores 749 in M. G. h. SS I. p. 136: Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset, illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam jussit Pippinum regem fieri.

[4]) Oelsner a. a. O. p. 33 ff.

[5]) Vita Steph. II. cp. 15. per quos ad se eum accersiens venire fecisset.

[6]) Vita Steph. II. cp. 15. clam per quendam peregrinum suas misit literas Pippino. Oelsner a. a. O. p. 122 folgert aus diesen Worten, daß die päpstliche Initiative Geheimniß bleiben mußte, und daß der Biograph dies habe mit dem clam andeuten wollen. Doch hat clam wohl nur den Sinn, „damit es Aistulf nicht merke und hindere". Wenn Pippin ihn nur einlud, mochte Aistulf immerhin den wahren Sachverhalt erfahren.

Pippin war zur Hülfsleistung bereit und schickte den Abt Droctegang von Jumièges mit der Zusage, teilte jedoch mit, daß eine Opposition bei den Großen seines Reiches gegen den italischen Feldzug vorhanden sei[1]). Ein nationaler Widerwille gegen das Fremde erfüllte die Gemüter. Daher schreibt Stephan an die Franken und kehrte in schlauer Weise den Spieß um, indem er die Großen zum Kriege ermuntert und sie bittet, den König dafür zu gewinnen zu suchen, gleich als ob nur dieser entgegen strebe[2]).

Der Papst erreichte seinen Zweck. In einer großen Versammlung der Franken wurde der Entschluß gefaßt, für den Papst mit allen Mitteln einzutreten und denselben in ihr Land einzuladen.

Der Bischof Chrodegang von Metz und der Herzog Autcharius wurden nach Rom gesandt, um den zukünftigen Gast zu geleiten[3]). Mitten in den Verhandlungen des Papstes mit Pippin kam von Konstantinopel der kaiserliche Silentiar mit den päpstlichen Gesandten zu Rom an und brachte den Befehl, Stephan selbst solle sich zum König Aistulf begeben, um ihn um Zurückgabe von Ravenna und den übrigen Eroberungen zu bitten[4]). Der Papst erwirkte deshalb beim Langobardenkönige freies Geleit und war eben im Begriff, die Reise anzutreten, als die fränkischen Gesandten in Rom eintrafen. Chrodegang blieb bei dem Papst zurück, Autcharius reiste vorauf nach Ticinum (Pavia), um die Ankunft des hohen Gastes zu melden.

Es war am 14. Oktober 753[5]), als der Papst Rom verließ unter Begleitung vieler Geistlichen, wie auch Weltlichen aus dem Ritterstande.

Als er in die Nähe von Pavia gekommen war, kamen Boten von Aistulf zu ihm, welche ihn aufforderten, nichts zum Könige über die Herausgabe des Exarchats und anderer Städte zu sprechen, welche er oder seine königlichen Vorgänger erobert hätten. Der Papst aber unterließ die Bitte nicht und beschwor den König, ihm die seiner Obhut anvertraute Heerde wiederzugeben[6]). Die Bemühungen des Papstes waren erfolglos, ebenso diejenigen des kaiserlichen Gesandten, der dem Könige einen Brief von seinem Herrn übergab, aber nichts bewirkte, da keine militärische Macht seiner Bitte einen Nachdruck gab.

Anders verhielt sich der König den fränkischen Gesandten gegenüber, die nun auftraten, um die Erlaubniß zu erwirken, den heiligen Vater in's Frankenreich geleiten zu dürfen.

---

1) Monumenta Carolina ep. 4, bei Jaffé, Bibliotheca rerum germanicarum tom. IV. p. 92.

2) Mon. Carol. ep. 5. Fiduciam habemus, quod Deum timetis et protectorem vestrum beatum Petrum principem apostolorum diligitis et cum tota mentis devotione pro ejus perficienda utilitate in nostra obsecratione cooperatores et adjutores eritis.

3) Paulus Diaconus, de episcopis Mettensibus, M. G. h. SS II. p. 265. Chrodegangus . . a Pippino rege omnique Francorum coetu singulariter electus, Romam directus est Stephanumque venerabilem papam, ut cunctorum vota anhelabant, ad Gallias evocavit.

4) Vita Steph. II. cp. 17.

5) Vita Steph. II. cp. 19. egressus est ab hac Romana urbe decimoquarto die mensis Octobris in dictione septima.

6) Vita Steph. cp. 21. Plura illi tribuit munera, nimis eum obsecrans atque lacrimis petens profusis, ut dominicas, quas abstulerat, redderet oves.

Als Aistulf dieselben gehört hatte, fragte er sofort den Papst, ob es sein Wille sei, zum Pippin zu reisen, was Stephan bejahte. Da knirschte „wie ein Löwe" der Langobarde, und versuchte durch seine Getreuen, jenen umzustimmen, denn er sah wohl, welche neue Gefahr wie ein drohendes Unwetter gegen ihn und sein Volk heraufzog, wenn der Papst zu den Franken komme und dieselben zu seinen Bundesgenossen mache. Am folgenden Tage berief Aistulf noch einmal Stephan zu sich, befragte ihn noch einmal, ob er wirklich in's Frankenland gehen wolle, und als dies bejaht wurde, entließ er ihn, um nicht die Franken zu beleidigen.

Sogleich brach Stephan, von geistlichen und weltlichen Würdenträgern begleitet, zum Frankenlande auf; am 15. November 753[1]).

Ohne Rast und Ruh eilte der Papst mit seinem Gefolge der fränkischen Grenze zu. Er fürchtete von dem verhaßten Langobardenkönige verfolgt zu werden[2]). Als sie den Alpenpaß des S. Bernhard erstiegen hatten[3]), betraten sie unter Dankgebeten den befreundeten Boden des Frankenreiches.

Von den Beschwerden des Weges waren die Reisenden sehr erschöpft, weshalb man im Kloster S. Maurice an der Rhone ausruhte. Nach der Verabredung hatte Pippin hier mit Stephan zusammentreffen wollen. Anstatt des Königs aber erschienen zwei Abgesandte, der Abt Fulrad von S. Denys und der Herzog Rothard, um den Papst weiter in's Land hinein zum Könige nach dem Schlosse Ponthion[4]) zu geleiten. Der Empfang war glänzend. Unter Dankgebeten und Psalmensang gelangte man am 6. Januar 754 an das erwähnte Schloß. In der Kirche beschenkte Stephan Pippin und die übrigen Franken auf das reichlichste und flehte unter heißen Zähren um Hülfe gegen die Langobarden; und Pippin gelobte, die Verteidigung der Kirche übernehmen zu wollen.

Als Aufenthaltsort für den Winter wies der König dem Papste das Kloster S. Denys bei Paris an, wo er selbst erzogen war und gern verweilte.

Bevor jedoch über des Papstes Begehr der blutige Krieg entscheiden sollte, versuchte Pippin noch einmal friedlich den ganzen Streit beizulegen, indem er Aistulf zur Verzichtleistung seiner Pläne aufforderte. Vergebliche Mühe!

Als am ersten März 754 wie gewöhnlich die Franken sich versammelten (Pippin hatte sie nach Bernacum[5]) berufen), kannte man bereits den Beschluß der Langobarden, nur dem Schwerte weichen zu wollen.

Deshalb berief Pippin für das Osterfest eine Versammlung seiner Großen nach Carisiacum, jetzt Quierzy[6]), um wegen des bevorstehenden italischen Krieges zu beraten. Man entschloß sich,

---

1) Vita Steph. II. cp. 23. Tunc absolutus est ab eo . . . . quintadecima die mensis Novembris.

2) Nach der vita Steph. II. cp. 24 läßt Aistulf ihn in der Tat verfolgen; doch ist dies wohl nicht anzunehmen, da ja Aistulf den Papst nicht hätte ziehen lassen brauchen.

3) Fredeg. cont. cp. 119 jam monte Jovis transmeato.

4) Im heutigen Departement Marne, zwischen Vitry und Bar le Duc.

5) Braisne, nicht weit von Soissons.

5) Dorf im Departement Aisne an der Oise.

für den Papst einzutreten und stellte letzterem eine Urkunde über die ihm zugedachte Schenkung aus[1]). Das Document ist verloren. Was hat es enthalten?

Hierüber ist von den namhaftesten Gelehrten viel und heftig gestritten worden. In neuerer Zeit hat Oelsner[2]) die Schenkung von Quierzy noch einmal gründlich erörtert und ist zu folgendem Resultate gekommen.

„Es handelte sich vor allem um die Heilung des Schadens, den die römische Kirche durch die Einfälle der Langobarden in ihrem Besitze erlitten hatte. Die Patrimonien Petri waren in Italien besonders zahlreich, am dichtesten, wie sich denken läßt, in der Umgebung von Rom. Durch die langobardische Eroberung und Verwüstung des Exarchats hatte der Papst an diesen Patrimonien bedeutenden Schaden erlitten; und je näher der Feind der Stadt Rom gekommen war, desto schwerer waren die Verluste der römischen Kirche geworden. Dieses rechtmäßige Eigentum der Kirche versprach Pippin aus Verehrung für Petrus von den Feinden wiederzufordern. Darauf bezieht sich das Versprechen der Verteidigung der heiligen Kirche, welches Pippin seinem Gaste im Frankenlande gab.

Aber auch die Angelegenheiten der Gemeinden seiner Suffragane, „das Leben aller Römer", „des ihm anvertrauten Volkes", hatte Stephan dem Frankenkönige übergeben. Und Pippin versprach ihm nicht nur die Verteidigung der heiligen Kirche, sondern auch aller Römer und des ganzen Landes. Auf der einen Seite war der Besitzstand des Papsttums, auf der andern die Freiheit und Sicherheit seines Volkes wieder herzustellen.

Das den Langobarden entrissene Land sollte in den Besitz und unter die Botmäßigkeit des Papstes kommen, denn Pippin konnte nicht gewillt sein, für die Wiederherstellung des byzantinischen Besitzstandes Opfer zu bringen.

So bildete denn die Stadt Rom und der römische Ducat den Kern der Pippinischen Schenkung. Von der Größe des Sieges aber und den Bedingungen des Friedens hing die Ausdehnung des neugegründeten päpstlichen Machtgebiets ab.

Durch die Vergrößerung des Besitztums sollten die verkümmerten Rechte der Kirche ihre volle Wiederherstellung finden. Eine specielle Angabe der einzelnen Ortschaften war im Frühjahr 754 noch nicht möglich. Die Franken und ihr König mußten sich damals darauf beschränken, in unbestimmter Weise für den Fall, daß ihnen der Sieg zu Teil würde, dem Papste so viel, als sie dem Feinde entreißen würden, zu dauerndem Besitze zu versprechen."

Während sich so der König bereit erklärte, des Papstes Plänen zu willfahren, leistete Stephan seinerseits Pippin einen bedeutenden Dienst. Am 28. Juli 754 salbte er den König, seine Gemahlin und seine Söhne in S. Denys[3]) nach alttestamentlichem Beispiele, wie Samuel den

[1]) Monum. Carol. ep 6. p. 36 per donationis paginam beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates et loca restituenda confirmastis . . . . per donationem vestram manu firmatam.

[2]) A. a. O. p. 129—147.

[3]) Ann. Lauriss. maj. z. J. 754. Ann. Lauriss. min. a. 16 Pippini Chron. Moissiacense SS. I. p 293. Vita Steph. II. cp. 27. p. 195. — Die sog. Clausula, abgedruckt zuerst bei Mabillon de re diplomatica

David zum Könige gesalbt hatte. Zugleich verlieh er Pippin und seinen Söhnen den Titel Patricius. Auch den fränkischen Großen erteilte Stephan den Segen und verpflichtete sie, unter Androhung der Excommunication, niemals in aller Zukunft aus einem andern Geschlechte einen König zu wählen, sondern stets nur aus demjenigen, welches durch die Hand des Stellvertreters der Apostel geweiht sei.

So erhielt die neue Dynastie eine feierliche Sanction. Niemand zweifelte daran, daß der Papst hierzu berechtigt war, wie andererseits Pippin sich verpflichtet hielt, für den Papst einzutreten. Ihn trieb religiöser Eifer; zu seiner Seelen Seligkeit ging er in den Kampf. Bald nach der Salbung erfolgte der Aufbruch des aus allen Teilen des Reiches zusammengesetzten fränkischen Heeres nach den schönen Gefilden Italiens.

Inzwischen war Aistulf nicht müßig gewesen. Seitdem der Papst über die Alpen gezogen war und die Gesandtschaft Pippins ihm die Gewißheit gegeben hatte, daß ein Kampf mit den Franken nicht vermieden werden konnte, mußte er sich gegen den neuen Feind rüsten, da er nicht gewillt war, auf seine vierjährige Eroberung Verzicht zu leisten.

Daher versuchte der Beherrscher der Langobarden zunächst, des Papstes Wünsche zu hintertreiben. Er wandte sich an Optatus, den Abt des Klosters Montecassino im langobardischen Herzogtum Benevent, und bewirkte durch ihn, daß Karlmann, Pippins älterer Bruder, der als Mönch in dem Kloster lebte, dem Papste nach Frankreich nachreiste, um den Bestrebungen desselben entgegenzuarbeiten. Mit großem Eifer[1]) betrieb Karlmann die Sache Aistulfs. Indem er aber dem Papste entgegenarbeitete, trat er zugleich den Plänen seines Bruders feindlich gegenüber. Bald sammelte sich eine Anzahl einflußreicher Großen des fränkischen Reiches um ihn, die dem Kriege gegen die Langobarden widersprachen und Pippin große Schwierigkeiten in den Weg legten[2]).

An innerem Zwiespalt hatte es schon bisher nicht gefehlt. Gripho, Pippins Stiefbruder, (der Sohn Karl Martells und seiner bairischen Gemahlin Swanahilde) hatte mehrfach gegen den Bruder zu den Waffen gegriffen, war schließlich zum Aquitanenherzoge geflohen und hatte 753 versucht, über die Alpen zu den Langobarden zu entkommen. Schon nahe der Grenze verlegten ihm zwei fränkische Grafen den Weg. Es kam zur Schlacht: Gripho und die Grafen fielen.

Durch Karlmanns Erscheinen war eine neue Empörung zu befürchten. Um dieser vorzubeugen, ließ Pippin seines Bruders Söhne in's Kloster bringen[3]). Karlmann selbst und

1709 p. 384 und nach ihm bei Bouquet, Recueil etc. V. p. 9. — Hilduinus, de S. Dionysio bei Surius Acta Sanctorum V. 658. Quinto Kalendas Augusti incarnationis DCCLIV. Die Ann. Bertiniani irren sich um einen Tag in der Datirung: anno domini 754, 6 Kal. Aug.

1) Vita Steph. II. cp. 30. Omnino et vehementer decertabat sanctae Dei ecclesiae causam subvertere.

2) Einhardi Vita Karoli cp. 6 in M. G. h. SS II. 446. Bellum contra Langobardos . . . . cum magna difficultate susceptum est, quia quidem e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent.

3) Annalium Petavianorum continuatio, M. G. h. SS I. p. 29 zum Jahre 753: Stephanus venit ab urbe Roma in Franciam, et Karolomannus post eum, et filii ejus tonsi sunt. Dieselbe Nachricht haben die Ann. Lauriss. und Mosellani.

seine Begleiter wurden in Gallien zurückgehalten. Er mußte seinem Bruder auf dem Zuge gegen die Langobarden bis zur Rhone folgen und blieb in einem Kloster der Stadt Vienne, wo er am 17. August 755 starb[1]).

Inzwischen behielt Aistulf die Möglichkeit eines Kampfes gegen die Franken im Auge. An demselben Tage, an welchem Pippin einen Landtag der Franken zu Bernacum abhielt, versammelte Aistulf seine Großen zu Pavia am 1. März 754[2]). Zweifelsohne werden hier auch militärische Maßregeln getroffen worden sein, doch ist uns keine Kunde hierüber überliefert worden. Einige Gesetze beziehen sich aber auf den bevorstehenden Feldzug.

Die in den Kampf ziehenden Langobarden pflegten ihr Testament zu machen. Da nun bei der bekannten frommen Sinnesart der Deutschen die Wehrmänner häufig auf Kosten ihrer natürlichen Verwandten die Kirche allzu reichlich beschenkten, wurden über die Vermächtnisse Gesetze gegeben.

Ebenso ließen bei dieser Gelegenheit die reichen Langobarden ihre Sklaven oder Aldionen frei. Da aber diese in der jüngsten Zeit vielfach nach ihrer Freilassung ihren ehemaligen Herren Uebles zugefügt hatten, und da auch die Söhne dem letzten Willen des Vaters nicht Folge leisteten, so werden auch hierüber Verordnungen erlassen.

Hieran reiht sich ein Edikt über die Beschränkung der Pfändung aktiver Soldaten, für welche günstige Bedingungen festgestellt werden.

Auf dem Landtage zu Pavia am 1. März 754 wurden dreizehn Gesetze gegeben. Drei beziehen sich auf die Erbfolgefrage. Sie greifen auf frühere Gesetze zurück. Die Erbfolge zu König Rothars Zeit war folgende[3]): Die erbfähige Verwandtschaft wurde auf 7 Grade gezählt. Der Nähere im Grade schloß sowohl in der Descendentenklasse, wie in der Klasse der Seitenverwandten jeden Entfernteren aus.

Hatte jemand nur legitime Söhne hinterlassen, so erbten diese natürlich allein, hatte der Erblasser aber nur einen legitimen Sohn und einen oder mehrere außereheliche Söhne, so erbte der legitime Sohn $^2/_3$, der illegitime $^1/_3$ des Vermögens; waren zwei vollbürtige Söhne da, so erbten sie je $^2/_5$, die illegitimen $^1/_5$. In diesem Grade erfolgte die Verteilung, so daß also die außerehelichen Söhne einen Teil, die ehelichen je den doppelten Teil von dem Vermögen des Vaters erhielten.

Dem Vater war es nicht gestattet, seine außerehelichen Kinder den ehelichen in der Erbfolge gleich zu stellen, wenn diese nicht nach vollendeter Volljährigkeit (d. h. vollendetem 12ten Jahre) ihre Zustimmung dazu gegeben hatten.

War der natürliche Sohn von einer Magd, d. h. Unfreien, geboren, so konnte ihm der Vater die Freiheit schenken, geschah dies nicht, so blieb der Sohn Sklave, wie seine Mutter.

1) Vita Steph. II. cp. 30. Papa cum rege eum (Karolomannum) in monasterio Viennae in Francia collocaverunt: ubi et post aliquantos dies divina vocatione de hac luce migravit die nempe XVII. Augusti anno Domini DCCLV.

2) Edictus Langobardorum: De quinto anno der Regierung Aistulfs.

3) Ed. Roth. § 153—162.

Es folgten also die Kinder dem Stande der minder berechtigten Klasse. Hatte der Vater seinen Sohn frei gelassen und auf gesetzmäßige Weise ihm etwas vermacht, so erhielt er es auch.

Der Sohn eines Bastards (threus) war nicht erbberechtigt, vermachte ihm aber sein Großvater auf gesetzmäßigem Wege etwas, so erhielt er es auch.

Nach langobardischem Rechte waren also, wenn der Erblasser Söhne hatte, nur diese erbberechtigt. Die Töchter erhielten vom Vater oder nach dessen Tode vom Bruder nur die Aussteuer ihrer Hochzeit[1]), was übrigens ganz von dem guten Willen der Geber abhing.

Anders aber lag die Sache, wenn bei dem Tode eines Langobarden nur Töchter hinterblieben und keine legitimen Söhne. Dann allerdings traten sie als Erbinnen ein, doch nicht allein, sondern es erbten die nächsten Verwandten mit, und zwar wurden die außerehelichen Söhne des Verstorbenen besonders berücksichtigt. Hinterließ jemand nur eine legitime Tochter, so erhielt diese ein Drittel des Vermögens, ebensoviel der oder die Halbbrüder derselben, und das dritte Drittel erbten die nächsten Verwandten; gab es letztere nicht, so fiel das Geld an die Kurtis des Königs.

Hatte aber jemand mehrere Töchter, so erbten sie die Hälfte der Hinterlassenschaft, die natürlichen Söhne ein Drittel, die legitimen Verwandten ein Sechstel. Waren letztere nicht vorhanden, so trat dafür die königl. Kurtis ein.

In die Hälfte des Erbgutes mußten sich diese auch mit den legitimen Schwestern ihres Vaters teilen, so daß also, abgesehen von der Zahl der legitimen Töchter (es brauchte auch nur eine zu sein) und der legitimen Schwestern des Verstorbenen, die Hälfte seiner Hinterlassenschaft an sie verteilt wurde.

Wenn ein Vater legitime und illegitime Söhne und Töchter hinterließ, so sollten nach seinem Tode, wodurch das Mundium der Töchter auf die Brüder überging, seine legitimen Söhne zwei Drittel, seine illegitimen ein Drittel des Erbes erhalten[2]).

Das Mundium ist sowohl ein Recht, als eine Pflicht für die Brüder, sie beziehen das Wergeld der verletzten Glieder, sowie das pretium (meta), welches bei der Verlobung der Werbende zahlte[3]). Doch mußten sie auch ihre Schwestern schützen und bei ihrer Heirat ausstatten, bis zu welcher sie im Hause ihrer Brüder weilten. In dem Falle, daß die Brüder Schwestern hatten, fiel ein größerer Teil des Erbes an die illegitimen Söhne, wohl deshalb,

---

[1]) Ed. Roth. § 181.

[2]) Das Mundium über die legitimen Schwestern werden wohl die legitimen Brüder geführt haben, wie die illegitimen Brüder über die illegitimen Schwestern. Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgsch. p. 632 folgert fälschlich aus Roth. 161, daß die illegitimen Brüder berechtigt waren, über die legitimen Schwestern das Mundium zu führen, doch wohl nur, wenn keine legitimen Brüder vorhanden waren.

[3]) Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 3. Aufl. p. 609 behauptet, daß das pretium bei der Verheiratung gezahlt wurde, während doch in Wahrheit am Hochzeitstage der Gatte seiner Gattin eine Morgengabe übergab, durch welche sie im Falle seines Ablebens vor Not geschützt war. (Zöpfl p. 593). Der Ed. Roth. § 183 sagt auch: Si quis pro libera muliere aut puella mundium dederit, et convenerit, ut ei tradatur ad uxorem etc. Es war eben durchaus nicht nötig, daß durch die Verlobung und Zahlung des Mundium eine Ehe geschlossen wurde. Eheliche Rechte gewannen dadurch die Verlobten nicht

weil sie ihre Schwestern schwerer verheiraten konnten. Waren legitime und illegitime Söhne Erben gewesen, und es war ein illegitimer Bruder getödtet worden, so erhoben die legitimen Brüder zwei, die illegitimen ein Drittel der Buße, das Vermögen des Todten aber fiel an die legitimen Brüder.

Wenn nach dem Tode des Vaters Brüder gemeinsam auf dem Gute geblieben waren, und einer von ihnen sich als Gesindmann des Königs oder in Diensten eines Judex[1]) Vermögen erworben hatte, so sollte er es behalten, ohne den Brüdern einen Anteil davon zu geben. Hatte es aber einer im Feldzuge erworben, so sollte er es mit seinen auf demselben Gute befindlichen Brüdern teilen. Hatte einer von ihnen geheiratet und deshalb zuvor aus gemeinsamem Vermögen seine Frau erkauft, so sollte der Betrag bei der Teilung in Anrechnung gebracht werden[2]).

Wir sehen also aus den Gesetzen des Königs Rothar, daß der Concubinat, der eine Vereinigung zur dauernden Lebensgemeinschaft war[3]), für zulässig erklärt wurde, und daß die Kinder, falls sie von freien Eltern erzeugt und geboren, frei und erbberechtigt waren, ebenso diejenigen einer unfreien Mutter, sobald der Vater sie durch gairthinx (garitinx) frei erklärt hatte.

Auch ergiebt sich aus dem Königsedikt[4]), daß es kein Repräsentationsrecht gab, sondern daß nach den Graden der Verwandtschaft die Erbberechtigung eintrat; es erbten also zunächst die Söhne, dann die Brüder, dann die Oheime von väterlicher und mütterlicher Seite. Erst wenn diese nicht mehr am Leben waren oder überhaupt nicht existirt hatten, traten die Söhne der verstorbenen Söhne als Erben ihres Großvaters auf.

Im Jahr 643 war der Edikt des Königs Rothar gegeben, schon 25 Jahre nach demselben sah man die Reihenfolge der Erbberechtigung als ungerecht an. Deshalb gab König Grimuald[5]) mit Zustimmung seiner Judices das Gesetz, daß der Enkel beim Tode seines Großvaters, falls sein Vater vor dem Ableben des letzteren gestorben war, in die Reihe der erbberechtigten Söhne für seinen verstorbenen Vater eintreten sollte. Dies sollte auch dann geschehen, wenn illegitime Söhne vom Vater hinterlassen waren; sie sollten, wie es Gesetz war[6]), den dritten Teil erben, wenn sie keine legitimen Brüder hatten.

Unter Liutprand wird die Erbberechtigung immer weiter ausgedehnt, auch die Töchter traten als vollberechtigte Erben ein, wenn der Verstorbene keine Söhne hinterlassen hatte[7]). Die Töchter erbten alle zu gleichen Teilen, mochten sie verheiratet oder ledig sein[8]).

(Wilda p. 804), wohl aber erscheint der Verlobte für seine in sein Mundium übergegangene Braut als der Verletzte, wenn ihr eine Missetat zugefügt war. Das von Zöpfl p. 586 n. 5 angeführte Glossarium widerlegt ihn übrigens selbst: (pretium) meta i. e. promissio, quod maritus facit uxori, antequam tollat, vor, nicht bei der Heirat. cf. Ed. Roth. § 167, 179, 180, 215. — Osenbrüggen p. 85 und 86.

1) Pabst, Herzogtum p. 502 und über obsequium p. 506.
2) Ed. Roth. § 167.
3) Wilda v. a. O. p. § 807.
4) Ed. Roth. § 153.
5) Ed. Grim. § 5. M. G. h. LLIV. p. 93.
6) Ed. Roth. §. 159.
7) Ed. Liutpr. § 1.
8) Ed. Liutpr. § 2.

Hatte der Todte nur Schwestern, keine Kinder hinterlassen, so traten diese als Erbinnen ein, gleichviel ob sie ledig oder verheiratet waren, während sie nur eine Aussteuer zu fordern hatten, wenn Töchter vorhanden waren[1]) und sie zu Lebzeiten des Bruders geheiratet hatten.

Waren die Schwestern wie Töchter des Erblassers unverheiratet auf dem Gute zurückgeblieben, so erbten sie zu gleichen Teilen[2]).

Es war auch dem Sterbenden oder Kranken gestattet, für das Heil seiner Seele Schenkungen zu machen[3]). Seit Liutprands Zeit geschah dies von den Langobarden sehr häufig, und selbst in dem Maße, daß auf Kosten der Erben solche Schenkungen gemacht wurden. Um dem Uebermaße vorzubeugen, setzte Liutprand fest[4]), daß der Tochter, wenn keine Söhne vorhanden waren, unter allen Umständen ein Drittel, wenn es mehrere waren, die Hälfte des Vermögens verbleiben müsse.

Starb eine von den erbberechtigten Schwestern, so trat für sie derjenige als Erbe ein, welcher das Mundium über sie besaß, also die nächsten Verwandten, falls sie ledig war, oder ihr Gemahl, wenn sie verheiratet war[5]).

Wenn zu Rothars Zeit die Töchter, sobald Söhne da waren, nicht erbberechtigt waren, so setzte Liutprand jetzt fest, daß durch das Testament ein Vater seiner legitimen Tochter ein Viertel seines Vermögens vermachen konnte, wenn sie unverheiratet war und nur einen legitimen Bruder hatte. Wenn es zwei Brüder waren, so durfte der siebente Teil der Tochter oder den Töchtern zuerteilt werden, wenn es noch mehr Brüder waren, dem entsprechend weiter, so daß also die Töchter einen Teil, die Brüder je den dreifachen empfingen, wenn der Erblasser es testamentlich ausdrücklich bestimmt hatte. Verheirateten sich die Töchter zu Lebzeiten des Vaters, so erhielten sie nur die Aussteuer, deren Größe dem Vater überlassen blieb[6]).

Durch Testament durfte ein Vater auch diejenigen seiner Söhne, welche ihm sehr gehorsam gewesen waren und sich um die Vermehrung des Vermögens besonders verdient gemacht hatten, reichlicher beschenken, doch nur soweit, daß der betreffende Sohn das doppelte Erbteil seiner Brüder empfing. Hatte ein Langobarde mehrere Frauen gehabt und hatten ihm alle Kinder geboren, so durfte er diejenigen Söhne, deren Mutter noch lebte, nicht besonders auszeichnen, damit es nicht den Anschein gewinne, als habe die Mutter für ihre eigenen Söhne ihren Gemahl zu der reichlicheren Schenkung veranlaßt[7]).

Söhne aus unerlaubter Ehe[8]) konnten nicht erben, ihnen durfte nur freiwillig von den legitimen Brüdern ein Teil geschenkt werden. „Hoc autem ideo instituimus, ut omnis homo,

---

1) Ed. Liutpr. § 3.
2) Ed. Liutpr. § 4.
3) Ed. Liutpr. § 6.
4) Ed. Liutpr. § 65.
5) Ed. Liutpr. § 14.
6) Ed. Liudpr. § 102.
7) Ed. Liutpr. § 113.
8) Ed. Liutpr. § 105 und § 32 id est de matrinia, filiastra vel cognata, que est uxor fratris aut soror uxoris cf. auch oben p. 8 und 9.

qui vult, accipiat sibi legitimam uxorem, nam non inlicitas contrahat nuptias". Und dies Gesetz konnte in der Tat viele abschrecken, eine derartige Ehe einzugehen. Kinder aus dieser Ehe erbten nicht, sondern für sie traten die nächsten Verwandten oder die königliche Kurtis ein.

Dergestalt waren die Gesetze der Langobarden über die Erbfolge bis zum Jahre 755; wo Aistulf drei neue Gesetze hinzugab.

Jenes Gesetz[1]), welches die Schwestern des Verstorbenen als Erbinnen nur dann zuließ, wenn er keine Söhne oder Töchter hinterlassen habe, erweiterte Aistulf. Er setzte nämlich fest[2]), damit die Schwestern des Erblassers sich nicht aus Not mit Sklaven verbanden, daß die Söhne dafür Sorge tragen sollten, daß ihre unverheirateten Tanten ohne Not leben könnten und keinen Mangel an Nahrung und Kleidung litten. Wenn sie den Schleier nehmen wollten, sollten sie von ihren Neffen mit dem, was vorgeschrieben war oder sich schickte, ausgerüstet werden. Wenn aber die Neffen ohne Kinder oder ohne Testament gestorben waren, so sollten ihre Tanten, welche unverheiratet auf dem Gehöft geblieben waren, zu gleichen Teilen mit den Schwestern der Verstorbenen erben.

Das Gesetz des Liutprand[3]), welches bestimmte, daß jemand durch Testament besonders ausgezeichnet wurde, wurde nun auch auf die Töchter ausgedehnt, und zwar in derselben Weise, so daß sie also auch einen doppelten Anteil empfangen konnten, wenn sie noch unverehelicht waren[4]).

Wenn ein Langobarde seinem Weibe auf dem Todtenbette den Nießbrauch von seinem Vermögen vermachen wollte, und sie hatte ihm Söhne und Töchter geboren, so durfte sie nur die Hälfte des Vermögens als Nießbrauch erhalten, abgesehen von der Morgengabe und der Mitgift, welche ihr auch noch fernerhin verbleiben sollten. Hatte der Sterbende noch von einer zweiten Gemahlin Kinder, so durfte er seiner ihn überlebenden Gattin nur einen gleichen Teil mit den Kindern seines andern Weibes hinterlassen. Der Nießbrauch sollte aber im Falle ihrer Wiederverheiratung oder ihres Todes ungeschmälert an die Erben verteilt werden[5]).

Bei den Langobarden gab es vier Arten der Freilassung, die durch gairthinx, die Freilassung per impans, id est in votam regis und die in ecclesia. Durch diese drei Freilassungen wurde der Freigelassene von dem mundium des Freilassers vollständig entbunden (amund). An diese drei Arten reiht sich als vierte diejenige an, welche den Freigelassenen noch im Mundium seines Herrn festhielt[6]). Der auf die letzte Weise Freigelassene wurde entweder fulcfree, in welchem Falle der patronus (Freilasser) seinen kinderlosen Freigelassenen beerbte[7]), oder er wurde aldius[8]).

---

[1]) Ed. Liutpr. 3.
[2]) Ed. Ahist. § 10.
[3]) Ed. Liutpr. 113.
[4]) Ed. Ahist. § 13.
[5]) Ed. Ahist. § 14.
[6]) Boos a. a. O. p. 47, Zöpfl a. a. O. p. 369 ff.
[7]) Ed. Roth. 224.
[8]) Ed. Liutpr. 23.

Da es häufig vorkam, daß die auf die drei ersten Arten Freigelassenen alsbald ihre früheren Herren verlassen hatten, so setzte Aistulf fest[1]), damit deshalb nicht die Freilassung beschränkt würde, daß es gestattet sei, jemandem die Freiheit zu schenken mit der Einschränkung, daß der Freigelassene bis zum Tode seines Wohltäters auf dessen Gehöft diente. In diesem Falle sollte dies ausdrücklich in dem Freiheitsbriefe vermerkt sein. Dann wurde der Freigelassene zum Bleiben veranlaßt.

Bei dem in ecclesia Freigelassenen sollte eine solche Einschränkung der Freiheit aber nicht stattfinden.

Es geschah auch sehr häufig, daß die Erben gegen den Willen der Verstorbenen dasjenige Land zu behalten suchten, welches an Kirchen, Klöster und sonstige heilige Orte vom Testator verschenkt war; daß ebenso die Sklaven, welchen die Freiheit geschenkt war, in die alte Unfreiheit zurückgesetzt wurden und ihnen das etwa geschenkte Land geraubt wurde. Deshalb verbot Aistulf ausdrücklich solche Uebeltaten und befahl[2]), daß die Kirche, welcher ein Teil des Vermögens vom Erblasser geschenkt sei, für die Freigelassenen eintreten und sie schützen solle, damit sie frei auf ihren geschenkten Ländereien leben, es sei denn, daß der Freigelassene freiwillig seinen Grund und Boden verlasse und nach einem andern Orte übersiedele.

War der Herr so plötzlich gestorben, daß er die testamentlich festgesetzte Freiheit nicht mehr hatte vollführen, noch den Sklaven einem Priester übergeben können, damit dieser ihn dadurch, daß er ihn um einen Altar führte, frei machte, so sollte dennoch, falls die letztere Art der Freilassung im Testament vorgeschrieben war, der Sklave freigelassen werden, „weil unser Heiland die Knechtschaft auf sich genommen hat, um uns die Freiheit zu schenken."

Wenn auf dem Todtenbette der Herr seinem Sklaven eine Schenkung gemacht oder anbefohlen hatte, so sollte ihm dieselbe verbleiben. Launechild, d. h. eine Geldsumme für die Verleihung der Freiheit, sollte von einem Sklaven nicht gefordert werden.

Hieran schließt sich noch ein Gesetz des Aistulf in Betreff der Freilassung[3]). Wenn ein freier Langobarde freiwillig in den Dienst eines Judex oder andern Mannes getreten war und in demselben über 30 Jahre, also die Zeit der Verjährung, beharrt hatte, so sollte er wie seine Kinder das Recht haben, in die Freiheit zurückzutreten. War aber ein freier Mann wegen Diebstahls, Unzucht, Streitigkeiten[4]) u. dergl. zum Sklaven gemacht, wie es das Gesetz in gewissen Fällen zuließ, so sollte er unfrei bleiben. Damit aber niemand sich durch List aus einem Unfreien zu einem Freien machte, so mußte er entweder brieflich seine frühere Freiheit nachweisen, oder es mußten freie Männer sie bezeugen.

Noch eine Verordnung bleibt zu besprechen übrig, nämlich eine Beschränkung des Pfändungsrechts aktiver Soldaten[5]). Der zum Heerzuge Aufgebotene darf innerhalb 12 Tage vor dem

---

1) Ed. Ahist. § 11.
2) Ed. Ahist. § 12.
3) Ed. Ahist. § 22.
4) Ed. Liutpr. § 80, 152.
5) Ed. Ahist. § 21. Erklärt von Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden. Schaffhausen 1863. p. 11 u. 144.

Auszuge und ebenso lange nach der Heimkehr nicht gepfändet werden, wenn er und seine Gläubiger in demselben Gerichtssprengel wohnen. Gehörten sie verschiedenen Gerichten an, so war die Zahl der Tage auf 20 erhöht. Es war gleich, ob der Krieger als Bürge oder Schuldner gepfändet werden sollte. Wer diese Anordnung übertritt, soll den Wert des Pfandes in actogild componere[1]), d. h. den neunfachen Wert bezahlen[2]).

Dies Gesetz war darum nötig, weil es einem zum Heere einberufenen Schuldner sehr schwer fallen mußte, den Verfall des Pfandes abzuwenden.

Vergleicht man die Gesetzsammlungen der einzelnen Könige mit einander, so findet man, daß je länger je mehr die Sittenlosigkeit bei den Langobarden Wurzel faßte und zu einem bedenklichen Grade anwuchs. Daher versuchten die kräftigen Könige nach einander, durch strenge Strafen das Unheil zu vertilgen. Doch vergebens. Raub und Entführung sind an verlobten Frauen verübt worden, ja mit Zustimmung ihrer Männer mußten sich Frauen andern hingeben[3]). Bis zu welchem Grade der Gemeinheit aber diejenigen, welche eine Ehe eingingen, ganz allgemein von verworfenen Menschen beschimpft wurden, zeigt recht anschaulich ein Verbot des Königs Aistulf[4]). Es soll verboten sein, die Braut bei der Einholung mit schmutzigem Wasser zu begießen, oder mit Unrat zu bewerfen. Daß es bei solchem Tun fast jedesmal zu großen Kämpfen und Gewaltakten zwischen den Begleitern der Braut und den Schurken gekommen ist, liegt auf der Hand. 900 Solidi soll der Frevelnde zahlen, die Hälfte dem Könige und die Hälfte seinem Vormund.

Waren die Uebeltäter Sklaven gewesen, so mußte ihr Herr sich mit einem Eide von dem Verdachte reinigen, daß sie es mit seinem Wissen oder Willen getan hatten. Dann sollten die Sklaven ihrem Mundoald übergeben werden, der ihre Bestrafung bestimmen und veranlassen sollte; ihr Patron aber blieb frei von Strafe. Reinigte er sich nicht, so zahlte er für die Freveltat seiner Sklaven die 900 Solidi.

Um die Sittenlosigkeit zu hemmen, geht die Geistlichkeit mit den Königen Hand in Hand. Sie erkannte auch den eheliche Rechte und Pflichten gebenden Concubinat nicht an und suchte denselben zu beseitigen[5]). Dazu kamen ihre weitreichenden Verbote verwandtschaftlicher Ehen, sowohl fleischlicher als geistiger Verwandtschaft. Für diesen Beistand, den sie den Königen leisteten, erhielten sie aber auch bedeutende Vorrechte. In den Gesetzen des Aistulf werden die Kinder einer Concubine garnicht erwähnt, und wo von den Söhnen einer zweiten Frau die Rede ist, werden diese offenbar als diejenigen aus zweiter Ehe angesehen.

Der Einfluß der Geistlichkeit muß ein großer gewesen sein. Nicht nur übten sie auf die Landtage einen Druck aus, sondern sie veranlaßten sogar die Versammlung, daß ihnen besonders

---

1) Ed. Liutpr. § 41.
2) Osenbrüggen a. a. O. p. 118.
3) Ed. Liutpr. 130.
4) Ed. Ahist. § 15.
5) Wilda a. a. O. p. 807.

vorteilhafte Gesetze gegeben wurden. Denn Gewinn bringend ist es ohne Zweifel, daß der Erlaß des Rothar[1]) aufgehoben wurde, welcher bestimmt, daß bei einem zweifelhaften Besitz, der 6 Jahre in der Gewalt jemandes gewesen sei, im Falle der Anspruchserhebung auf denselben, der bisherige Besitzer sich mit einem Eide reinigen, oder mit seinem Widersacher einen Zweikampf bestehen muß. Ebenso wird das Gesetz des Königs Grimuald[2]) aufgehoben, welches bei einer Anspruchserhebung auf einen 30jährigen Besitz zwar den Zweikampf verbietet, aber doch noch den Eid fordert. Durch das Gesetz des Aistulf[3]) bleibt derjenige, welcher 30 Jahre ein Besitztum besessen hat, unangefochten auch fernerhin im Besitz desselben. Jeder Anspruch verjährt also im Laufe von 30 Jahren.

Es ist nun klar, daß meistenteils auf Kirchengut von den Langobarden Anspruch erhoben wurde, welches zuweilen in ungehöriger Menge an geistliche Stifter, Kirchen, Klöster u. dergl. von den frommen Langobarden vermacht war.

Eine bevorzugte Stellung nehmen die hohen Geistlichen auch in Bezug auf die Eidesleistung ein, welche ihnen in manchen Fällen erspart ist[4]). Werden die Vorsteher heiliger Stätten, die unter königlichem Schutze stehen[5]), von einem Judex bedrängt, so soll er ihnen Genugtuung geben. Umgekehrt muß der Judex schwören, daß ihm Unrecht getan sei. Erklären läßt sich diese Ungleichheit wohl dadurch, daß der Judex durch seine Macht sehr leicht jemand schädigen konnte, was durch den Eid möglichst vermieden werden sollte.

Hat dagegen ein freier Langobarde, der nicht Judex ist, mit der Geistlichkeit einen Streit, so tritt das Princip der Gleichberechtigung ein in Bezug auf den Schwur. Bevorzugt ist jedoch der Abt, der nach einer bestimmten Regel lebt und 50 Mönchen vorsteht. Er soll für sich Eideshelfer stellen.

Erhellt nun aus diesen Gesetzen, daß Aistulf die Geistlichkeit bevorzugte, so muß ein derartiges Verfahren aus der persönlichen Vorliebe der frommen Langobarden für die Diener Christi erklärt werden. Daß der König aber nicht gesonnen war, sich den unrechtmäßigen Forderungen derselben zu fügen, bezeugt uns unter anderm ein Gesetz[6]) über die Erhebung der Buße von Seiten der Klöster und Kirchen, welche unter königlichem Schutze stehen. Die königliche Kurtis bezog ein doppeltes Bußgeld. Deshalb hatten jene Klöster ebenfalls ein solches gefordert. Trotz seiner Frömmigkeit wies Aistulf eine solche Anmaßung zurück.

Etwas anders gestaltete sich die Eidesleistung bei einer Streitsache mit der Kurtis[7]), d. h. mit den Insassen der königlichen Domänen. Da wird zunächst zwischen einer causa major und

1) Ed. Roth. 228.
2) Ed. Grim. § 4.
3) Ed. Ahist. § 18.
4) Ed. Ahist. § 19.
5) Ad defensionem palati esse ist wohl dem mundium palati oder der curtis regia, cf. G. Waitz a. a. O. IV, 291, n. 1.
6) Ed. Ahist. § 17.
7) Ed. Ahist. § 20.

einer causa minor unterschieden[1]). Bei einer causa major handelt es sich um eine Strafe von mindestens 20 Solidi. In diesem Falle soll, wenn es zum Eide kommt, der Oveskario[2]) mit 12 Eideshelfern (ihn eingerechnet) den Streit beilegen. Wird der Eid bei einer causa minor gefordert, so werden in ihr wieder zwei Fälle unterschieden, einerseits wenn es sich um eine Strafe von 12—20 Solidi handelt, und andererseits wenn sie weniger als 12 Solidi beträgt. Im ersteren Falle der causa minor sollte der actor de loco[3]), d. h. der Scario mit sechs, im zweiten Falle nur mit drei Eideshelfern schwören.

Aus der gesetzgeberischen Tätigkeit des Langobardenkönigs sehen wir, wie der Krieg in Sicht war. Gleichwohl wurden die Verhandlungen über eine friedliche Beilegung des Streites nicht abgebrochen. Dreimal sandte Pippin Bevollmächtigte nach Pavia, die schließlich eine große Geldsumme boten, falls Aistulf von seinen Eroberungen abstehe. Als Pippins Bemühungen fruchtlos waren, mußte der blutige Krieg entscheiden, wer nachgeben sollte.

Anfang August 754 brach das Frankenheer auf[4]). In Vienne blieb Pippins Gattin Bertrade und sein Bruder Karlmann zurück. Von hier zog das Heer nach Maurienne[5]).

Auf der Mitte des Weges bewog der Papst noch einmal Pippin, an den Langobardenkönig eine Gesandtschaft zu schicken. Dieselbe nahm ein Schreiben mit, worin Stephan an Aistulf die inständige Bitte richtet, die Eroberungen herauszugeben, damit nicht das Blut vieler Christen vergossen würde, gleich als ob der Langobardenkönig einen neuen Krieg verursache, während es doch der Pabst selbst war, welcher, seiner Herrschbegierde zu genügen, die Franken zu blutigem Kampfe herbeiführte. Doch der Mann, der durch das erwachte Nationalgefühl seiner Landsleute auf den Thron gehoben war und siegreich die langobardischen Waffen nach Ravenna und andern Städten am adriatischen Meere bis zur ewigen Stadt an der Westküste Italiens geführt und fast die ganze Halbinsel geeinigt hatte, konnte und wollte von seinen glücklichen Eroberungen auch nicht eine Handbreit abtreten. Seit dem Juli lag sein Heer an den Klusen bereit, um den Franken den Eintritt in die Poebene zu verwehren, wie drei Urkunden, darunter zwei Testamente, dartun[6]).

Die ganze Alpenstraße über den Mont Cenis, sowohl das Tal von Maurienne, als auch das von Susa, gehörte zum Frankenreiche[7]); das sind die Klusen der Franken. Erst am Aus-

---

1) Ed. Roth. § 359.

2) Ovescario, der auch wie der scario zu den actores regis, d. h. kngl. Beamten gehörte, ist nach Pabst a. a. O. p. 496 derjenige, welcher die Oberaufsicht über die Skarionen in einem größeren Distrikte führt. Bluhme M. G. LL. IV. p. 203 n. 16 möchte den ovescario = hobescario, d. i. der Skario des kngl. Hofes, des größeren Hofes setzen. Doch wenn ovescario dieselbe Bedeutung wie scario haben soll, so leuchtet der Gebrauch zweier Wörter für einen und denselben Begriff nicht ein.

3) Die actores regis sind im specielleren Sinne die Verwalter der einzelnen Höfe des Krongutes, Pabst a. a. O. p. 493, Hegel a. a. O. I. 468.

4) Ueber die Zeitbestimmung dieses Feldzuges siehe Oelsner a. a. O. p. 449—54.

5) Fred. cont. cap. 120.

6) Troya No. 685 u. 686 u. 697.

7) Oelsner p. 195 ff.

gange des Tales von Susa begann das Gebiet der Langobarden. Hier waren ihre Klusen, und hier schlug Aistulf sein Lager auf. Etwas südlich von dem Mont Cenis-Paß führte eine andere Straße von Maurienne nach Susa. Pippin fürchtete wohl, daß Aistulf das Tal bis Susa hinauf besetzen würde, und hatte deshalb eine kleine Abteilung leichtbewaffneter, tapferer Krieger zur Bewachung der Alpenstraße vorausgeschickt, um im Tale von Susa die langsamer nachfolgende Hauptmacht Pippins zu erwarten. Bevor aber Pippin herbeikam, war sein Vortrab mit dem Feinde handgemein geworden.

Als nämlich Aistulf die geringe Zahl der Franken erkannt hatte, befahl er sogleich den Seinigen, sich zu waffnen, in der Hoffnung, einen leichten Sieg über die feindliche Schaar davonzutragen. Mit Erbitterung wurde von beiden Seiten gekämpft, aber wider Erwarten neigte sich der Sieg den Franken zu. Diese unverhoffte Wendung des Kampfes schrieben die Franken der Hülfe Gottes und des heiligen Petrus zu[1]).

In der Enge des Weges schadet den Langobarden ihre Ueberzahl mehr, als sie nützt. Ihre Flucht wird verhängnißvoll; die Franken setzen ihnen nach, und fast das ganze langobardische Heer wird vernichtet. Auch die Befestigungen fallen in die Hände der Sieger.

Aistulf selbst hatte in Lebensgefahr geschwebt. Nur von wenigen begleitet, flüchtete er nach seiner Hauptstadt Pavia, um diese als letztes Bollwerk seiner Macht zu verteidigen.

Ihm folgte Pippin mit seinem ganzen Heere und begann die Belagerung der Festung. Ein Teil der fränkischen Truppen genügte zur Einschließung, der andere durchzog plündernd und verwüstend das ganze Langobardenreich, in welchem die kleinen schwach verteidigten Festungen nicht widerstehen konnten.

Als Aistulf hiervon Kunde erhielt, suchte er Frieden zu erlangen, erzählt der fränkische Bericht[2]), indem er sich an die Geistlichen und Großen der Franken wandte. Er leistete dem Könige Pippin die Huldigung und versprach, für alle Eingriffe, die er sich in die Rechte der römischen Kirche und des apostolischen Stuhles erlaubt hatte, vollständige Genugtuung zu leisten; zugleich stellte er Geiseln und schwur, sich nie der fränkischen Oberhoheit zu entziehen und den apostolischen römischen Stuhl und Staat nie wieder anzugreifen. Pippin schenkte ihm Leben und Reich, und Aistulf machte dem Könige und den fränkischen Großen reiche Geschenke.

Die päpstliche Quelle[3]) erzählt, daß Stephan, der sich im Lager vor Pavia befand, des Langobarden Bitte um Frieden unterstützte, damit nicht ferner das Blut von Christen vergossen würde. Diese Bemühungen des Papstes sind von einem Forscher der Neuzeit[4]) für unwahrscheinlich erklärt worden, denn „inzwischen war nichts vorgefallen, was den Papst hätte milder stimmen sollen". Doch braucht die Richtigkeit der Nachricht nicht bezweifelt zu werden. Ein längerer Krieg konnte leicht dahin führen, daß die Franken das Langobardenreich für sich behielten, womit dem Papst nicht gedient war. Wenn ihm die griechischen Besitzungen übergeben wurden,

---

1) Vita Steph. II. cp. 35, Fred. cont. 120.
2) Fred. cont. cp. 120.
3) Vita Steph. II. cp. 37.
4) Sigurd Abel, Untergang des Langobardenreichs p. 46 u. 47.

so glaubte er eine genügende Macht gegen die geschwächten Langobarden in Händen zu haben. Die Verwüstung des ganzen Landes mußte ja die Macht Aistulfs auf längere Zeit schwächen, der zudem fränkischer Vasall wurde. Den Frieden mag der Papst schon gebilligt haben, aber die Ausführung war nicht nach seinem Wunsche. Der Papst hätte es gern gesehen, wenn Pippin die Ausführung des Vertrages selbst übernommen hätte. Trotz der Mahnungen und Bitten des Papstes[1]) zog aber Pippin ab, sei es, daß der nahende Winter den Abzug der Franken beschleunigte, sei es, daß Aistulf durch seine reichhaltigen Geschenke und schmeichelnden Reden seine Gegner täuschte. Pippin glaubte, daß der Langobarde sein Versprechen halten würde. Zur Sicherung der Ausführung der Verträge mochten ihm die vierzig Geiseln[2]) genügen.

Der fränkische Abt Fulrad von S. Denys, als Führer der geistlichen, und Hieronymus, ein leiblicher Bruder Pippins, als Haupt der zurückgebliebenen weltlichen Franken, begleiteten den Nachfolger Petri nach der ewigen Stadt. Ihnen war zugleich der Auftrag zu Teil geworden, über die Ausführung der Verträge zu wachen.

Kaum schied aber die hohe Gebirgskette der Alpen wieder die Franken von den Langobarden, da gedachte auch Aistulf nicht mehr an die Zusicherungen, welche er Pippin gegeben hatte, und gab keine Handbreit Landes dem heiligen Petrus heraus[3]), vielmehr fing er bereits wieder an, feindlich gegen den römischen Stuhl vorzugehen[4]).

Bewunderungswürdig im höchsten Grade erscheint die organisatorische Kraft Aistulfs. Das Land war rings verheert, sein Heer erschlagen oder versprengt, und doch gelang es ihm, nachdem kaum ein Jahr vergangen war, ein gewaltiges Heer wieder auf die Beine zu bringen und wiederum drohend und gefürchtet in Italien dazustehen.

Ein Charakter, wie derjenige Aistulfs, pflegt nicht von einem gefaßten Entschluß, so lange noch eine Hoffnung auf seine Ausführung vorhanden ist, abzustehen.

Im August des Jahres 755 erließ der König abermals ein allgemeines Aufgebot an seine Langobarden. Noch einmal wollte er es versuchen, Rom zu gewinnen, denn er sah ein, daß ohne den Besitz dieser Stadt und die Unterwerfung des Papstes das Langobardenreich seinem Untergange entgegen gehen mußte. Wenn diese Stadt gefallen war, hoffte man auch die Franken, deren Rachezug wohl nicht ausbleiben konnte, abzuschlagen. Dies wußte oder ahnte wenigstens jeglicher waffenfähige Mann, als der langobardische Heerbann sich sammelte. Deshalb machten wie im vergangenen Jahre die ausziehenden Männer ihr Testament für den Fall des Todes im

---

1) Monum. Carol. ep. 7, p. 39. Plus illis falsa dicentibus quam nobis veritatem asserentibus credidistis. p. 40: Vere enim omnia vobis prediximus de ejusdem impii regis mendatio et falsitate; et quemadmodum diximus, manifesta sunt vobis, et perjurium ejus declaratum est.

2) Ann. Laur. maj. M. G. h. SS. I. 138.

3) Mon. Carol. ep 6, p. 35 nec unius palmi terrae spatium beato Petro sanctaeque Dei ecclesiae rei publice Romanorum reddere passus est. ep. 7, p. 39 nec unius palmi terrae spatium beato Petro reddere voluit.

4) Ep. 7, p. 39. Tantum nos affligere et tribulare nisus est, quantum non potest os hominis enarrare.

Kampfe gegen die „Franken", um durch Darbringung irdischen Gutes die ewige Seligkeit zu erwerben[1]).

Aistulf gab keine einzige Stadt, wie er versprochen hatte, dem Papste zurück, im Gegenteil stand er bald wieder mit seinen Schaaren vor Rom. Der Herzog von Benevent, in dessen Land nicht die Kriegsfackel geschleudert worden war, leistete Heeresfolge, und auch seine Truppen lagerten vor der Siebenhügelstadt.

Von drei Seiten wurde Rom eingeschlossen. Aus Tuskien rückte ein Heer heran und lagerte auf dem rechten Ufer des Tiber den Toren von S. Peter und S. Pankratius, sowie dem Portuensischen gegenüber. Aistulf selbst schlug sein Lager auf dem linken Ufer vor dem Salarischen Tore auf. Von Süden endlich rückten die Beneventaner heran und setzten sich vor den Toren des heiligen Johannes am Lateran und des heiligen Apostels Petrus in der Nähe des Tiber fest[2]).

Es war am 1. Januar 756, als jene denkwürdige Belagerung begann. Noch im Winter mußte Rom fallen, damit im Frühjahr alle Kräfte dem Könige gegen die Franken im Norden zu Gebote standen, falls Pippin einen neuen Feldzug für den Papst unternehmen würde. Es waren schwere Tage, die die Römer zu erdulden hatten, hart wurde sowohl die Stadt, als das umliegende Land bedrängt. Aber alle Not brachte die mannhaften Römer nicht zur Unterwerfung. Das aber sah der Papst, daß er ohne fränkische Hülfe sich nicht behaupten konnte. Zwei Briefe waren bereits im vergangenen Jahre, als die Langobarden sich rüsteten, an den fernen Helfer in Gefahr abgeschickt worden[3]), hatten aber nichts gefruchtet. Ein neues dringenderes Schreiben wünschte Stephan abzusenden, aber die Wachsamkeit der Langobarden vereitelte jeden Versuch. Endlich am 24. Februar[4]) gelang es, zur See[5]) eine Gesandtschaft abzuschicken, welche aus dem Bischof Georg, dem Abt Warneherius, dem fränkischen Gesandten, und dem Grafen Thomarikus bestand. Drei Briefe führten sie mit sich, den einen an den König persönlich[6]), den zweiten an Pippin, seine Söhne und alle Franken[7]), worin Stephan die Not seiner Stadt auf das eindringendste schildert, nicht ohne gehässige Uebertreibung gegen die „barbarischen und gottlosen" Langobarden, den dritten Brief endlich[8]) an alle Franken, aber in anderer Weise wie den zweiten. In diesem bemerkenswerten Schriftstück schreibt der Papst im Namen des Apostels Petrus. Petrus fordert seine Franken, die er sich zu seinem Schutze erkoren hat, auf, seiner Stadt zu Hülfe zu eilen. Des Himmels Strafe droht er ihnen, wenn sie nicht willfahren würden; ihre Seelen würden dem Teufel übergeben werden, falls sie nicht Rom

1) Troya cod. diplom. lang. No. 695 und 696, vergl. Oelsner p. 445 und 46.
2) Mon. Carol. ep. 8. p. 44.
3) Mon. Carol. ep. 6 und 7.
4) Mon. Carol. ep. 8. Quinquaginta et quinque dies hanc afflictam Romanam civitatem obsidentes et ex omni parte circumdantes proelia contra nos commiserunt.
5) Vita Steph. c. 42. Per marinum iter suos ordinans.
6) Mon. Carol. ep. 9.
7) A. a. O. ep. 8.
8) A. a. O. ep. 10.

befreien würden. „Erbarmet Euch Roms und befreit es in höchster Beschleunigung, damit nicht mein Leib, was ferne sei, und mein Haus, in welchem er nach Gottes Vorschrift ruht, von den Verfolgern entheiligt werde; eilet, eilet, bevor der lebendige Quell, aus dem ihr wiedergeboren seid, vertrockene. Lasset es nicht zu, daß ich von meinem Volk getrennt werde; dann werdet Ihr auch von dem Reiche Gottes und dem ewigen Leben nicht getrennt werden. Darum kämpfet mutig für die Befreiung der heiligen Kirche, damit Ihr nicht immer zu Grunde gehet. Denn wisset, so Ihr die Rettung versäumt, werde ich kraft des mir von Christus verliehenen Apostolats Euch um der Mißachtung meiner Mahnrufe willen vom Himmelreich und der ewigen Seligkeit ausschließen."

Dieser Brief wirkte, die fränkischen Großen widerstrebten dem Kriege nicht länger. Für Pippin kam wohl noch der Umstand hinzu, daß Aistulf gegen den Vertrag gehandelt hatte.

Die ganze Heeresmacht der Franken wurde aufgeboten[1]), und wohl schon Anfang Mai[2]) zog dieselbe durch Burgund über Châlon und Genf nach Maurienne.

Als Aistulf hiervon Kunde erhalten hatte, hob er die Belagerung von Rom, welche drei Monate gewährt hatte[3]), auf und eilte den Franken entgegen. Einen Teil seines Heeres schickte er an die Klusen, mit dem andern besetzte er die stark befestigte Stadt Pavia, wo er schon Anfangs April sich aufhielt[4]).

Als Pippin mit seinem Heere die Alpen überschritt, kamen Gesandte des griechischen Kaisers, der Protoasecreta Georg und der Silentiar (Geheimrat) Johannes zu Rom an, vermutlich um wie im Jahre 753 im Verein mit Stephan bei dem Langobardenkönige die Herausgabe des occupirten Landes zu erwirken. Wahrscheinlich waren ihnen die Verträge und das intime Bündniß des Papstes mit Pippin nicht hinlänglich bekannt, wie aus ihrem späteren Auftreten erhellt. In Rom erfuhren die Gesandten zu ihrer Verwunderung, daß Pippin bereits gegen die Langobarden heranziehe. Sogleich stachen sie in See, um schleunigst nach Marseille zu gelangen. Ein päpstlicher Legat begleitete sie. Nach ihrer Landung erfuhren die Gesandten, daß Pippin bereits in Italien eingedrungen sei und zwar wegen des eidlichen Gelöbnisses, welches er dem Papste gegeben habe, für ihn die griechischen Besitzungen zu erobern[5]).

Da gingen den kaiserlichen Gesandten die Augen auf, sie durchschauten die Politik des Papstes und wurden traurig gestimmt[6]). Gleichwohl gaben sie ihren Plan noch nicht auf,

---

1) Vita Steph. II. cp. 43: Iterum cum Dei virtute generalem motionem faciens.

2) Oelsner a. a. O. p. 264.

3) Vita Steph. II. cp. 41. Romanam urbem per trium mensium spatia obsidens.

4) Troya No. 702. Am 5. April 756 machte er in seinem Palaste zu Pavia dem spoletanischen Kloster Farfe zur Ehre Gottes und der heiligen Maria eine Schenkung.

5) Vita Steph. II. cp. 43. Francorum regem Langobardorum finis fuisse ingressum, ad impleturum ea, quae pridam beuto Petro et domno Apostolico de rebus ecclesiae Romanae ab Aistulpho distractis promiserat.

6) Abel, Untergang des Langobardenreichs p. 52 n. 1 sagt, daß schwerlich erst damals die Gesandten entdeckten, daß die Politik des Papstes auf seinen eigenen, nicht auf den Vorteil des Kaisers gerichtet war, wie Muratori ann. d'Ital. IV. 313 angiebt. Wäre dies der Fall, so würden doch die kaiserlichen Boten nicht

sondern versuchten zunächst, den päpstlichen Gesandten zu Marseille festzuhalten und allein zu Pippin zu eilen. Der kaiserliche Geheimrat Georg eilte vorauf und traf den Frankenkönig nicht weit von Pavia.

Ohne Mühe hatten nämlich die Franken die Langobarden an den Klusen geschlagen, indem ein Teil über die Berge hinweg den Feinden in den Rücken fiel. Die Langobarden wurden niedergemetzelt, und die Befestigungswerke völlig zerstört[1]). Dann rückte das fränkische Heer gegen Pavia vor. Nicht weit von dieser Stadt holte der kaiserliche Geheimrat Georgius den König Pippin ein und bat ihn, das Exarchat der Herrschaft des Kaisers wieder zu verschaffen, wofür er reiche Geldspenden versprach. Er erreichte aber nichts, vielmehr beteuerte Pippin eidlich, daß er sich nur für den heiligen Petrus in den Kampf begeben habe, auch könnten alle Schätze der Welt ihn nicht von seinem Vorhaben abwendig machen[2]). Ueber Rom kehrte der Botschafter unverrichteter Dinge heim.

Die Belagerung von Pavia wurde ernstlich betrieben. Rings dehnten sich, wie eine undurchdringliche Mauer, die Zelte der Franken um die starke Stadt aus, während das ganze Land arg verwüstet wurde[3]). Aistulf entsank der Mut. Zum zweiten Male wandte er sich um Frieden an die geistlichen und weltlichen Großen der Franken, welche auch dafür sorgten, daß er sein Reich behielt. Er versprach, alle Eroberungen herauszugeben; dazu mußte er den dritten Teil des königlichen Schatzes abliefern. Den Großen erteilte er noch gewichtigere Geschenke, als das erste Mal. Das Empfindlichste aber war jedenfalls die Verpflichtung, als Zeichen der vollen Abhängigkeit jährlich einen Tribut [von 5000 Schillingen][4]) zu entrichten. Geiseln bürgten für die Erfüllung der Verträge.

Die Städte, welche schon im vorigen Friedensschlusse dem römischen Stuhle versprochen waren, wurden jetzt in der Tat ausgeliefert, dazu auch Comiaclum[5]). Der fränkische Abt Fulrad, begleitet von Bevollmächtigten Aistulfs, bereiste die betreffenden Orte, nahm von jedem die Schlüssel und die angesehensten Männer als Geiseln und begab sich mit denselben nach Rom. Hier legte er die Schlüssel und die Schenkungsurkunde seines Königs auf dem Grabe Petri nieder und übergab dem päpstlichen Stuhle die Städte zu ewigem Besitze[6]).

Ueber weitere Taten und Absichten Aistulfs ist der Nachwelt nichts überliefert. Nur nach einer Angabe[7]) sann er noch immer auf Verwirklichung seines Planes trotz aller herben Erfah-

---

erst Rom berührt haben, um sich einen Beobachter zu holen, sondern würden unverrückt in's Land der Franken gefahren sein, um der Politik des Papstes entgegen zu arbeiten.

1) Vita Steph. II. cp. 43.

2) Vita Steph. cp. 44 und 45.

3) Fred. cont. cp. 121 totam regionem illam fortiter devastans, circa muros Ticini utraque parte fixit tentoria, ita ut nullus exinde evadere potuisset.

4) Chron. Moissiacense M. G. h. SS. p. 293.

5) Vita Steph. cp. 46.

6) Vita Steph. cp. 47.

7) Ann. Lauriss. Dum reversus est Pippinus rex, cupiebat . . Haistulfus nefandus rex mentiri quae antea pollicitus fuerat, obsides dulgere, sacramenta inrumpere. — Einhardi ann: Haistulfus autem

rungen und Schicksalsschläge, welche er und sein Volk im Todeskampfe um Italiens Einigkeit erduldet hatten.

Er starb noch in diesem Jahre, ein Jahr, nachdem er den Einfall in römisches Gebiet gemacht hatte [1]), also im Dezember. Noch vom 25. Oktober dieses Jahres besitzen wir eine von ihm ausgestellte Urkunde [2]).

Die Chronik von Brescia giebt uns gleichfalls den Monat Dezember, indem sie berichtet, daß vom Monat Dezember 756 bis März 757 nach Aistulfs Tode dessen Bruder Rachis „rex tunc autem Christi famulus“ in der königlichen Burg zu Pavia residirt habe.

Auch das Chronicon Salernitanum [3]) weist auf diesen Monat, indem es des Königs Regierungszeit auf 7 Jahre und 5 Monate angiebt, also vom Juli 749 bis Dezember 756.

Auf der Jagd stürzte er vom Pferde und ward gegen einen Baumstamm geschleudert; nach drei Tagen hauchte er seinen Geist aus [4]).

So machte ein unglücklicher Zufall dem Leben eines Mannes ein Ende, der zu den tüchtigsten Königen der Langobarden zu zählen ist. Sein Leben war der Verwirklichung der hohen Idee gewidmet, sein Vaterland Italien einig zu machen. Er erlag, wie so mancher andere Fürst nach ihm, der gewaltigen Macht der religiösen Ideen jener Zeit, in jenem Riesenkampfe, der bis in unsere Tage geführt wurde.

---

post obscessum Pippini commeditaretur, quomodo sua promissa non tam impleret, quam dolose ea quae impleta fuerant commutaret.

1) Mon. Carol. ep. 11, p. 64. In ipsis quippe diebus, quibus ad hanc romanam devastandam profectus est post anni spatii circulum, divino mucrone percussus est.

2) Troya No. 705.

3) Chron. Salern. cp. 7. M. G. h. SS. III.

4) Fred. cont. 122. Aistulfus dum venationem in quadam silva exerceret, divino judicio, de equo quo sedebat super quamdam arborem projectus, vitam . . . amisit.

Einh. ann: in venatione de equo suo prolapsus est; atque ex hoc aegritudine contracta, inter paucos dies vivendi terminum fecit.

Aus dem divino mucrone der Mon. Carol. hat das Chronicon Volturnense ein sagitta gemacht.

Vita Steph II. cp. 48: divino ictu percussus est. (Die historia regum Francorum monasterii S. Dionysii macht aus dem „divino ictu“ divino judicio fulmine percussus, läßt ihn also vom Blitz erschlagen werden.

Ann. Francorum Mett : De equo in terram projectus tertia die vitam finivit.

Emil Knaake.

Schulnachrichten.

A. Lehrverfassung.

Prima. Ordinarius: Professor Dr. Ellinger.

Religion, 2 St. w. Kirchengeschichte seit der Reformation. Lectüre der Augustana und des Römerbriefes; Wiederholung früherer Pensen. — **Deutsch,** 3 St. w. Literaturgeschichte von Goethe bis zu den Romantikern, Lectüre: Voß: Luise, Klinger: die Zwillinge, Kosegarten: Jucunde, Einzelnes von Tieck, Disponirübungen, wöchentliche freie Vorträge, Aufsätze: 1) Auch die Uebel des Lebens haben ihr Gutes. 2) Nur durch den Kampf wirst Du ein Mann, mein Sohn, und durch die Täuschung weise! 3) Kannst Du nicht Allen gefallen durch Deine That und Dein Kunstwerk, mach' es Wenigen recht, Vielen gefallen ist schlimm! 4) Hoffe das Beste und sei auf das Schlimmste gefaßt! 5) Was können wir von der Natur in Beziehung auf unser Handeln lernen? 6) Der Trieb in die Ferne und die Liebe zur Heimath. 7) Drei Blicke thu' zu Deinem Glück: schau' aufwärts, vorwärts, schau' zurück! 8) Des Lebens Mühe lehrt uns allein des Lebens Güter schätzen. 9) Alles in der Welt läßt sich ertragen, nur nicht eine Reihe von schönen Tagen. (Ab. A.). — **Latein,** 3 St. w. Lectüre: Sall. Cat., Cic. Cat. I. und II. Vergil. Aen. I, IX. 176—592. Wiederholung der Grammatik und Metrik. Wortbildungslehre nach Schultz § 178—188 und 202—203. — **Französisch,** 4 St. w. Lectüre: L'Avare par Molière und aus Herrig et Burguy: La France littéraire die Abschnitte von Barthélemy, Frédéric II, J. B. Rousseau, M. A. Chénier, Delille, Montesquieu. Uebersetzen nach dem Gehör von Ségur: Histoire de la grande armée l. III. Schwierigere Gebiete der Grammatik, freie Vorträge, Uebung des Briefstils und Extemporalien, Exercit. nach deutschem Originaltext; Aufsätze: 1) A. Etendue et composition de l'Etat de Brandebourg à la mort du Grand-Electeur. B. La fidélité mal récompensée. 2) L'electeur Frédéric III. devient roi. 3) De quelle manière Frédéric-Guillaume I. a-t-il mérité de l'organisation de son pays? 4) Jeunesse de Frédéric-le-Grand. 5) Le commerce de l'Italie au moyen âge. 6) Nos denrées coloniales. 7) Les produits de nos fermes. 8) Les Gracques. 9) Les hommes sont nés les uns pour les autres, il faut donc les instruire et les supporter (chrie). 10) Parallèle

de Louis XIV. et de Frédéric-le-Grand. — **Englisch,** 3 St. w. Lectüre: Herrig: Scott: The Lady of the Lake, Byron: The Prisoner of Chillon, Shakespere: The Merchant of Venice a. 1—3. Wiederholung der Grammatik nach Baskerville Engl. grammar., Exercitien, Extemp., freie Vorträge; Aufsätze: 1) The struggle of the Low-Countries against the yoke of Spain. 2) Foundation of the Franconian empire. 3) Some heroes of discovery. 4) Fred. Barbarossa's crusade and death. 5) The fall of Magdeburgh. 6) England under Elizabeth. 7) Make haste slowly. 8) Frederick the Great before and during the seven years' war. (Ab. A.). — **Geschichte,** 2 St. w. Geschichte der neueren Zeit vom Zeitalter der Reformation bis zum deutsch-französischen Kriege; Repetitionen. — **Geographie,** 1 St. w. Die materielle Kultur und der internationale Verkehr der Staaten Europas; Repetitionen. — **Naturwissenschaften,** 6 St. w. a) Physik 3 St. Lehre von der Wärme, mathemat. Geographie und Himmelsbeschreibung, Elektricität. b) Chemie, 3 St. Von den Metallen, organische Chemie. Auf beiden Gebieten Wiederholungen und zahlreiche Uebungsaufgaben. — **Mathematik,** 5 St. w. Stereometrie, sphärische Trigonometrie, Berechnung der Logarithmen, der trigonometrischen Functionen und der Zahl π, kubische Gleichungen. Wiederholung früherer Pensa. — **Zeichnen,** 2 St. w. Freihandzeichnen nach Gypsen und großen Vorlagen aux deux crayons, architektonisches Reißen, Plan- und Maschinenzeichnen. 1 St. w. perspectiv. Zeichnen. — **Gesang,** comb. mit II. bis IV.: Lieder, Psalmen, Motetten für gemischten Chor. — **Litauisch** (facultat.) comb. einzelne Schüler der Prima bis Obertertia. 2 St. w. Einübung der Grammatik nach Voelkel, Lit. Elementarbuch II—IV.

Secunda. Ordinarius: Oberlehrer Mogk.

Religion, 2 St. w. Heilsgeschichte des N. T. verbunden mit der Lectüre apostolischer Briefe. Wiederholung von Kirchenliedern. — **Deutsch,** 3 St. w. Lectüre: Herder's Cid, Lessing's Minna von Barnhelm, Goethe's Egmont, Schiller's Tell. Disponirübungen, freie Vorträge, Aufsätze: 1) Der Frühling ein Bild der Jugend. 2) Der erste Act in Schiller's Tell als Exposition des Dramas. 3) Tell's That im Vergleich mit der des Johann von Schwaben. — 4) a. Erläuterung des Motto zu Schiller's Glocke: vivos voco, mortuos plango, fulgura frango. b. Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 5) a. Die Königsfamilie im Cid. b. Inhaltsangabe des zweiten und dritten Gesanges des Goethe'schen Reineke Fuchs. 6) a. Despoten mancher Art giebt's in der kleinsten Welt, der größte ist das Geld. b. Charakteristik des Cid. 7) Charakteristik von Goethe's Egmont. 8) Man muß das Eisen schmieden, so lange es warm ist. 9) Fortes fortuna adjuvat. — **Latein,** 4 St. w. Lectüre: Curtius III. und IV. Ovid. Met. XIII. 1—732. Syntax nach Schultz § 263—291. Wiederholung der übrigen Theile der Grammatik, 14tägige Exercitien, Extemporalien. — **Französisch,** 4 St. w. Lectüre: Ploetz, lect. chois. sect. IV. bis VI. und VIII., Syntax nach Ploetz, Sprechübungen, wöchentliche Exercitien und Extemporalien. Einzelne freie Arbeiten der Obersecundaner. — **Englisch,** 3 St. w. Lectüre ausgewählter Stücke aus Plate's Blossoms, Grammatik nach Plate's Lehrgang II, Sprechübungen, Exercitien, Extemporalien. Einzelne freie Arbeiten der Oberabtheilung. — **Geschichte,** 2 St. w.

Römische Geschichte bis zu Marc. Aurel., die bedeutendsten Kaiser. Repetition der griechischen Geschichte. — **Geographie,** 1 St. w. Die außereuropäischen Erdtheile, Repetition Europas. — **Naturwissenschaften,** 6 St. w. a. Im S. Botanik, 2 St. w. Ausführliche Beschreibung der Cryptogamen sowie größerer Familien der Phanerogamen, insbesondere der Gramineen; aus der Zoologie Wiederholung des ganzen Gebiets. b. Im W.: Mineralogie mit Benutzung der Sammlungen der Anstalt. c. Physik, 2 St. Allgemeine Mechanik zum Theil mit mathematischer Begründung und Experimenten. d) Chemie, 2 St. Vorbereitender Cursus, theilweise mit Experimenten. — **Mathematik,** 5 St. w. Trigonometrie der Ebene. Die logarithmischen Rechnungen, Exponentialgleichungen, Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung, Theilbarkeit der Zahlen, Anwendung der Gleichungen auf praktische Aufgaben. — **Zeichnen,** 2 St. w. Freihandzeichnen nach großen Vorlagen in Kreide und Blei, Projections-Zeichnungen. — **Gesang,** 1 St. w., s. Prima. — **Litauisch,** 2 St. w., s. Prima.

Tertia A. Ordinarius: Oberlehrer Boelkel.

Religion, 2 St. w. J. S.: Lectüre der Apostelgeschichte. J. W.: Erklärung des 3. Artikels und des 4. und 5. Hauptstücks nach Weiß; Reformationsgeschichte, Wiederholen und Erlernen von Kirchenliedern. — **Deutsch,** 3 St. w. Lectüre ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke aus Hopf und Paulsiek, Goethe's Hermann und Dorothea, Schiller's Wallenstein's Lager; Memoriren von Gedichten, Aufsätze. — **Latein,** 5 St. w. Lectüre: Caesar bell. Gall. VI. und VII., Phaedrus III. und IV. nebst Memoriren einzelner Fabeln, Tempus- und Moduslehre, Repetition der Etymologie und Casuslehre im Anschluß an Ellendt's Lesebuch II. curs. III, 3., 14tägige Exercitien und Extemporalien. — **Französisch,** 4 St. w. Lectüre: Michaud, histoire de la première croisade IV—IX. Die gesammte Formenlehre und das Wichtigste aus der Syntax, im Anschluß an die Uebersetzungsstücke aus Ploetz Syntax 21—48. Sprechübungen im Anschluß an Ploetz petit vocab. und an die Lehmann'schen Anschauungsbilder; Dictate, Exercitien, Extemporalien. — **Englisch,** 4 St. w.: Lectüre von W. Scott: Tales of a grandfather, ed. Schaub XIII—XVI. Einübung der Grammatik nach Plate I. 32—66. Dictate, Exercitien, Extemporalien. — **Geschichte,** 2 St. w. Preußische Geschichte bis 1815, kurzer Abriß der preußischen und deutschen Geschichte bis zur Gegenwart. Repetition der Pensa der beiden vorhergehenden Klassen. — **Geographie,** 2 St. w. Die Hauptpunkte der mathem. und phys. Geographie, die preußische Monarchie, Repetition der beiden vorhergehenden Klassen. — **Naturkunde,** 2 St. w. J. S. Mineralogie. J. W. Die Grundzüge der Physik. — **Mathematik,** 6 St. w. Wiederholung der früheren Pensa aus der Planimetrie, namentlich an Constructionsaufgaben und Uebungssätzen, Verhältnisse zwischen Linien und Flächenräumen. Begründung der Gesetze für die 3 ersten Rechenstufen mit Ausnahme der Logarithmen; das verkürzte Radiciren. Die Gleichungen des ersten Grades und ihre Anwendung auf praktische Aufgaben. — **Zeichnen,** 2 St. w. Freihandzeichnen nach ausgeführten Ornamenten, Köpfen, Projection begrenzter Ebenen. — **Gesang,** 1 St. w., s. Prima. — **Litauisch,** 2 St. w., s. Prima.

Tertia B. Ordinarius: Oberlehrer Thomas.

Religion, 2 St. w. J. S. Lectüre des Ev. Matthäi. J. W. Erklärung des 1. und 2. Artikels nach Weiß. Vermittelung des Verständnisses des christlichen Kirchenjahres und des evangelischen Gottesdienstes. Wiederholen und Erlernen von Kirchenliedern. — **Deutsch,** 3 St. w. Lectüre aus Hopf und Paulsiek, das Wichtigste aus der Satzlehre und Metrik, orthographische und Disponirübungen, 3 wöchentliche Aufsätze, Memoriren von Gedichten. — **Latein,** 5 St. w.: Lectüre: Nepos: Miltiades, Themistocles, Aristides, Pausanias. Grammatik nach Schultz § 189—235 und Repetition der Formenlehre mit Uebersetzen der Uebungsstücke aus Ellendt p. 58—104; 14tägige Exercitien, Extemporalien. — **Französisch,** 4 St. w. Lectüre: Histoire de la première croisade. Erlernen der unregelmäßigen verba und Einübung der ersten 20 Uebungsstücke aus Ploetz Syntax. Memoriren von Ploetz pet. vocab. 45—80, wöchentliche Exercitien, Dictate. — **Englisch,** 4 St. w. Plate's Lehrgang I, lect. 1—37, Dictate, Exercitien. — **Geschichte,** 2 St. w. Deutsche Geschichte bis 1648. Repetition des Pensums der Quarta. — **Geographie,** 2 St. w. Deutschland, Holland, Belgien, Schweiz, Repetition früherer Kurse. — **Naturbeschreibung,** 2 St. w. Im S. Botanik: Uebungen im Selbstbestimmen der einheimischen Pflanzen. Im W. Zoologie: Die wirbellosen Thiere, Wiederholung des Abschnitts von den Rückgratthieren. — **Mathematik,** 2 St. w. a. Praktisches Rechnen 1 St., b. Algebra, 2 St. Buchstabenrechnung mit ganzen und gebrochenen Zahlen, Lehre von den Potenzen, Gleichungen des 1. Grades mit 1 Unbekannten. c. Geometrie, 3 St. Wiederholung der früheren Pensa, Lehre von den Vierecken, vom Kreise, von der Berechnung der Flächen; zahlreiche Uebungsaufgaben. — **Zeichnen,** 2 St. w. Freihandzeichnen nach Wandtafeln von Hertle und Jacobsthal, geometrisches Zeichnen. — **Gesang,** 1 St. w., s. Prima.

Quarta A. und *B.* Ordinarius von A. im S. wissenschaftl. Hilfslehrer Pfligg, im W. ord. Lehrer Knaake; von B. wissenschaftl. Hilfslehrer Duvinage.

Religion, 2 St. w. Einführung in die heilige Schrift, verbunden mit der Lectüre ausgewählter Abschnitte des A. T. Erklärung des 1. und 3. Hauptstückes und der Sonntagsevangelien, Erlernen von Sprüchen und Kirchenliedern. — **Deutsch,** 3 St. w. Lectüre von Hopf und Paulsiek mit Erklärung und Wiedergabe des Inhalts, Lehre von den Präposit., Conjunct, der Interpunktion, Satzlehre, Declamationsübungen, 14tägige Aufsätze abwechselnd mit Dictaten. — **Latein,** 6 St. w. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, unregelmäßige verba, einige syntaktische Regeln, Lectüre: Ellendt II. 1—44, Eutrop. in A. I—III, in B. III–V. — **Französisch,** 5 St. w. Ploetz, Elementargrammatik 61—112 und einige zusammenhängende Lesestücke, Memoriren von Ploetz: pet. vocab. 20—50. Exercitien, Dictate, Extemporalien. — **Geschichte,** 2 St. w. Kurze Uebersicht der orientalischen Geschichte, die griechische bis auf Alexander den Großen, römische bis zur Kaiserzeit. — **Geographie,** 2 St. w. Europa mit Ausnahme von Deutschland, Schweiz, Holland, Belgien, Dänemark; Repetition des Pensums der Quinta. — **Naturbeschreibung,** 2 St. w. Im S. Botanik:

Einüben des Linné'schen Systems, Beschreibung der einzelnen Organe der Pflanze. Im W. Zoologie: Vollständige Beschreibung der Rückgratthiere, Einiges von den rückgratlosen, Wiederholung der Abschnitte von den Säugethieren und Vögeln. — **Mathematik,** 6 St. w. a. Geometrie: Sätze von den Linien, Winkeln und Dreiecken, einschließlich der Congruenzsätze, leichte Constructionsaufgaben. b. Rechnen: Wiederholung der Bruchrechnung, Decimalbrüche, abgekürzte Multiplication und Division, Reduction der Decimalbrüche, Zins-, Tara- &c. Rechnung, die 4 Grundoperationen mit Buchstaben. — **Zeichnen,** 2 St. w. nach der Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, geometrisches Zeichnen. — **Schreiben,** 2 St. w. nach Vorschriften. — **Gesang,** 1 St. w., s. Prima.

Quinta A. und B. Ordinar. von A. ord. Lehrer Berent, von B. im S. ord. Lehrer Knaake, im W. wissenschaftl. Hilfslehrer Polenz.

Religion, 2 St. w. Biblische Erzählungen des N. T., Erlernen der 5 Hauptstücke mit der Luther'schen Erklärung, Wiederholung und Erlernen von Kirchenliedern und Sprüchen. — **Deutsch,** 4 St. w. Lectüre von Hopf und Paulsiek, die starke und schwache Declination und Conjugation, die Lehre vom erweiterten und zusammengezogenen Satze, Declamationsübungen, wöchentliche Dictate, Aufsätze. — **Latein,** 6 St. w. Wiederholung des Pensums der Sexta, verba anomala und defectiva, praeposit., conjunct., acc. c. infin. und abl. absol. verbunden mit Uebersetzen aus Ellendt I. 42—66. Wöchentlich Exercitien abwechselnd mit Extemporalien. — **Französisch,** 5 St. w. Leseübungen, Declination, Zahlwörter, Hilfszeitwörter und regelmäßige Conjugation im Anschluß an Ploetz, Elementargrammatik Lect. 1—72. Memoriren von Ploetz pet. vocabul. 1—20. Dictate, Exercitien, Extemporalien. — **Geschichte** und **Geographie,** 3 St. w. a. Geschichte: Biographische Bilder aus der orientalischen, griechischen und römischen Geschichte. b. Geographie: Asien, Afrika, Amerika und Australien nach Daniel § 36—70. — **Naturbeschreibung,** 2 St. w. Im S. Botanik: Einüben des Linné-schen Systems und Bestimmen der Pflanzen nach demselben. Im S. Zoologie: Wiederholung der Abschnitte von den Säugethieren, die Vögel. — **Rechnen,** 4 St. w. Bruchrechnen, einfache und zusammengesetzte Regel de tri, Schlußrechnungen, Uebung im Kopfrechnen. — **Zeichnen,** 2 St. w. Zeichnen von einfachen, krummlinigen Ornamenten nach der Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel. — **Schreiben,** 2 St. w. nach Vorschrift an der Wandtafel. — **Gesang,** 1 St. w. Einüben von Choralmelodieen und zweistimmigen Liedern, Fortsetzung im Notenschreiben.

Sexta. Ordinarius: ord. Lehrer Kohrt.

Religion, 3 St. w. Biblische Erzählungen des A. T., Erlernen der beiden ersten Hauptstücke mit der Luther'schen Erklärung und einigen dazu gehörigen Sprüchen und Kirchenliedern. — **Deutsch,** 4 St. w. Lectüre von Hopf und Paulsiek, die Redetheile, Lehre vom einfachen Satz, Declamationsübungen, Abschriften, wöchentliche Dictate mit kleinen Aufsätzen abwechselnd. — **Latein,** 2 St. w. Declination von sum, Pronom., Zahlwörter, die regelm.

Conjugationen ohne Deponens, Comparation nach Schultz. Ellendt, Lesebuch I, 1—41 mit Ausschluß der Stücke über die Depon. Wöchentlich Exercitien oder Extemporalien. — **Geschichte,** 1 St. w. Die schönsten Sagen des griechischen Alterthums. — **Geographie,** 2 St. w. Die Grundbegriffe der mathemat. und physischen Geographie, Uebung im Kartenlesen, die Provinz Preußen. — **Naturbeschreibung,** 1 St. w. Im S. Botanik, im W. Zoologie: Die Grundzüge derselben erläutert an den bekanntesten Pflanzen und Thieren. — **Rechnen,** 9 St. w. Die 4 Species im Decimalrechnen, Resolviren, Reduciren und Schlußrechnungen mündlich und schriftlich geübt. — **Zeichnen,** 2 St. w. Geradlinige Flächenfiguren nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel. — **Schreiben,** 3 St. w. Buchstaben, Wörter und kurze Sätze nach Vorschrift an der Wandtafel. — **Gesang,** 1 St. w. Uebung von Choralmelodieen und leichten Liedern, Notenschreiben.

Turnen, 5 St. w. Im S. auf dem städtischen Turnplatze die 4 oberen Klassen in 11, die 5 unteren in 15 Riegen, jede der beiden Abtheilungen 2 St. w. Im W. in der städtischen Turnhalle die 4 oberen Klassen in 8 Riegen, zwei Mal wöchentlich in je 1 St., die unteren Klassen in 2 Abtheilungen zu 8 und 7 Riegen, jede Abtheilung 1 St. w. Außerdem 1 St. w. für freiwillige Turner und die Vorturner.

Vorbereitungsschule.

1. Klasse. Ordinarius: Lehrer Preuß.

Religion, 3 St. w. Die wichtigsten Erzählungen des N. T. Die 10 Gebote mit der Luther'schen Erklärung, einige Sprüche und Lieder. — **Deutsch,** 10 St. w. Lectüre von Paulsiek, Uebung im Wiedergeben des Gelesenen, Wort- und Sacherklärung gelernter Gedichte, die Anfänge der Satzlehre, die wichtigsten Redetheile, Flexion der Hauptwörter, Eigenschafts- und Zeitwörter, die wesentlichsten Regeln der Orthographie, wöchentliche Dictate und tägliche Abschriften. — **Rechnen,** 4 St. w. Die 4 Species mit benannten Zahlen, Resolviren und Reduciren. — **Schreiben,** 4 St. w. Uebung in deutscher und lateinischer Schrift. — **Anschauungs-Uebungen,** 2 St. Fortgesetzte Berichtigung der Aussprache, Uebung der Anschauung mit besonderer Berücksichtigung der Naturb. und Geographie. — **Gesang,** 1 St. w. Gehörübungen, leichte Choräle und Volkslieder.

2. Klasse. Ordinarius: Lehrer Lehmann.

Religion, 2 St. w. Die wichtigsten Erzählungen des A. T. Die 10 Gebote ohne Erklärung, einige leichte Sprüche und Lieder. — **Deutsch,** 8 St. w. Lectüre von Paulsiek, 1. Abtheilung. Uebung im Erkennen der Haupt- und Fürwörter, der Eigenschafts- und Zeitwörter, orthographische Uebungen durch Abschrift von Druckschrift, wöchentliche Dictate, Erlernen kleinerer Gedichte. — **Rechnen,** 4 St. w. Die 4 Species mit größeren Zahlen. —

Schreiben, 4 St. w. Uebung in deutscher und lateinischer Schrift. — **Anschauungs-Uebungen**, 2 St. w. Berichtigung der Aussprache, Erweiterung der Vorstellungen durch sinnliche Anschauung mit Benutzung der Bilder von Reimann und Wilke.

3. Klasse. Ordinarius: Lehrer Lehmann.

Religion, 2 St. w. Einführung in eine kleine Zahl ausgewählter biblischer Erzählungen. — **Lesen** und **Schreiben**, 9 St. w. Lautiren und Lesen nach der Wandtafel und in Hästers Fibel, Einübung der deutschen Schrift. — **Rechnen**, 4 St. w. Zählen und Einüben der Zahlenreihen von 1—100; die 3 ersten Species in diesem Zahlenraume.

Die Aufgaben für die diesjährige Abiturientenprüfung waren:

a. Deutsch:

Alles in der Welt läßt sich ertragen,
Nur nicht eine Reihe von schönen Tagen.

b. Französisch:

Ein Exercitium.

Englisch:

Frederik the Great before and during the seven years' war.

d. Naturwissenssenschaften:

1) Die Umlaufszeit des Deimos um den Mars beträgt $30^{h.}\ 17^{m.}\ 54^{s.}$, die Entfernung dieses Mondes von seinem Hauptkörper 23151 Kilometer. Wie vielmal schwerer ist die Erde als der Mars? Der wievielte Theil der Sonnenmasse ist die Masse des Mars? Gegeben ist der Erdradius = 6370, 28 Kilometer, die Erdmasse $= \frac{1}{319500}$ der Sonnenmasse.
2) In einem Newton'schen Teleskope ist die Brennweite des Hohlspiegels $= 1^{m.}$ Senkrecht zur Axe steht in $100^{m.}$ Entfernung vom Spiegel ein $0{,}63^{m.}$ hoher Gegenstand, dessen Bild durch den unter 45^0 gegen die Axe geneigten Planspiegel $0{,}125^{m.}$ seitwärts von der Axe verlegt wird. In welchem Abstande vom Hohlspiegel steht der letztere? Wie groß erscheint das Bild des Gegenstandes durch eine Lupe von $1{,}5^{cm.}$ Brennweite zwei Personen, deren Weite des deutlichen Sehens $20^{cm.}$, resp. $25^{cm.}$ beträgt?
3) Welches ist die Formel für ein Mineral, dessen Zusammensetzung folgendes ist: a) Kieselsäure 64,70 %, b) Thonerde 18,50 %, c) Kali 16,80 %?

e. Mathematik:

1) Die Volumina zweier Würfel betragen zusammen $a = 1456$ Cubikmaße, während die Summe aus den Maßzahlen der beiden Würfelkanten um $b = 12$ Einheiten größer ist als die Quadratwurzel derselben Summe. Wie groß sind die Kanten der beiden Würfel?

2) Zur Construction eines Dreiecks ist der Radius des umbeschriebenen Kreises, der Unterschied zweier Winkel und das Verhältniß zwischen den zu den gegenüberliegenden Seiten gehörigen Höhen gegeben.

3) Wenn man vom Fußpunkte A. eines Thurmes nach zwei in derselben Horizontalebene und um a von einander entfernt liegenden Punkten P und Q visirt, so muß man das Fernrohr um einen Winkel von α Graden drehen. Die senkrechte Entfernung des Beobachtungsortes A von der Verbindungslinie P Q beträgt b. Wie hoch ist der Thurm, wenn man denselben von dem zunächst liegenden Punkte P aus unter dem Elevationswinkel β erblickt? Specieller Fall: $a = 1200$, $b = 200$, $\alpha = 124^0\ 58'\ 34''$ und $\beta = 10^0\ 9'\ 30''$.

4) In einem geraden Kegel mit dem Radius $r = 3$ und der Höhe $h = 4$ befindet sich die innere Berührungskugel und über derselben in der Spitze des Kegels eine kleinere Kugel, welche die erstere und den Kegelmantel berührt. Außerdem liegt noch auf der Grundfläche des Kegels eine Anzahl Kugeln, welche ebenfalls den Kegelmantel und die innere Berührungskugel berühren. Größe und Lage der einzelnen Theile dieses Körpers sind zu bestimmen, auch ist zu berechnen, wie viel Kugeln der letzteren Art Platz finden.

B. Lehrmittel.

Für die Lehrer- und Schüler-Bibliothek wurden angeschafft: Jahrgang 1879 von: Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, Zeitschrift für das Gymnasialwesen, Magazin für die Literatur des Auslandes, Zeitschrift des statistischen Bureaus, Altpreußische Monatsschrift, Pädagogisches Archiv, Zarncke: literar. Centralblatt, Herrig: Archiv, Crelle's mathemat. Journal, Centralorgan für die Interessen des Realschulwesens. v. Stoy: Enzyklopädie, Methodologie und Literatur der Pädagogik. Noack: Kirchengeschichtliches Lesebuch. Fick: Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. Suphan: Herder's Werke, Bd. 11. Ploetz: französ. Handwörterbuch. Hare: Walks in London. Béowulf, ed. Heyne. Matthiae: Grundriß der griechischen und römischen Literatur, Varicek: griech. lat. etymol. Wörterbuch. Ribbeck: Fr. Wilh. Ritschl. Enzyklopädie der Naturwissenschaften. Brehm: Thierleben. v. Richthofen: China. Ebers: Aegypten in Bild und Wort. Fontane: Wanderungen durch die Mark, Bd. 1 und 3. Friedlaender: Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. Sugenheim: Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur. Breysig: Jahrbücher der deutschen Geschichte. Lohmeyer: Geschichte von Ost- und Westpreußen. Boretius: Die Capitularien im Langobardenreich und Beiträge zur Capitul.-Krit. Dahlmann: Quellenkunde der deutschen Geschichte. Kant: metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft. Matthiae: Lehrbuch für den ersten Unterricht in der Philosophie. Herbart: Lehrbuch der Psychologie. Tennemann: Grundriß der Geschichte der Philosophie. Jakob: Grundriß der allgemeinen Metaphysik. Brockhaus: Conversations-Lexicon, 12. Aufl. Dahn: Die Könige der Germanen. Otto: Neuere deutsche Geschichten. Koenig: Der alte Nettelbeck. Mehl: Die schönsten Sagen aus dem griech. Alterthum. Rochholz: Deutsche Volks- und Heldenbücher. Müller: Der große Krieg und das deutsche Reich. Schoener:

Der letzte der Hortensier. Wernick: Reisebilder aus Süd-Frankreich. Roth: Treuherz oder Trapper. Oberlaender: Berühmte Reisende. Goell: Die Künstler und Dichter des Alterthums. Proehle: Deutsche Sagen. Freytag: Das Nibelungenlied. Haecker: Auswahl Dickens'scher Erzählungen. Tharau: Die schönsten Sagen der deutschen Heimath. Mehrere Jugendschriften von Fr. Hoffmann, Nieritz, Schupp, Baron, Wuerdig. Hallberger: illustrated magazine. Jahrg. 79.

Die naturwissenschaftlichen Sammlungen wurden vermehrt durch: ein Ocular zum Teleskop, ein Stereoskop, 34 Glasgefäße mit Präparaten von mittelländischen Seethieren, 5 verschiedene Käfer, ein Präparat Entwickelungsstufen des Bombyx Mori, 3 Spirituspräparate von: scorpio europaeus, scolapendra maxima, phrynosoma orb., einen Taschenkrebs.

An Geschenken erhielt die Anstalt: von Herrn Oberpost-Sekretair Rogage in Straßburg: ein Stück Bergkrystall vom St. Bernhardt; von Herrn Gutsbesitzer Seemann, Warkau: mehrere Früchte der juglans nigra, wofür der Unterzeichnete im Namen der Schule seinen ergebensten Dank ausspricht.

C. Wichtigere Verordnungen der Behörden.

21. März 1879: Dem Oberlehrer Krüger wird die Kassenverwaltung vom 1. April ab übergeben.

29. März: Bestimmung des Herrn Finanzministers über die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Exemplare von Reichs-Kassenscheinen.

10. April: Der Director wird mit der Entgegennahme der Auflassungs-Erklärung betreffs der Uebergabe der Realschule an den Staat bei dem Grundbuchamte beauftragt.

12. April: Dem Oberlehrer Mogk wird bis zum 15. Mai Urlaub ertheilt.

17. April: Das Provinz.-Schul-Collegium verlangt ein Verzeichniß der in der Lehrerbibliothek vorhandenen Doubletten.

23. Mai: Dem Realschullehrer Thiel wird ein 14tägiger Urlaub im Anschluß an die Sommerferien ertheilt.

23. Mai: Der Urlaub des Oberl. Mogk wird bis zu den Pfingstferien verlängert.

30. Mai: Eine Schulfeier zum Feste der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten wird in der Art der Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät erwartet.

6. Juni: Das litauische Elementarbuch von Voelkel soll von dem Seminar zu Karalene und der Präparandenanstalt zu Pillkallen eingeführt werden.

12. Juni: Der Director wird zum Correferenten für den 4ten Berathungsgegenstand der nächsten Directoren-Conferenz ernannt.

13. Juni: P.-S.-Coll. sendet den Ministerial-Erlaß vom 31. Mai, nach welchem die Directoren auf die Einhaltung der Bestimmungen (Centralblatt 1878, p. 78) betreffs der Beschäftigung der Probecandidaten hingewiesen werden.

3. Juli: Es theilt ein Schreiben der Direction der Heilanstalt zur Louisen-Quelle in Ober-Salzbrunn zur Kenntnißnahme für die Lehrer mit.

2. August: Der Director wird zur Berichterstattung darüber aufgefordert, ob rücksichtlich von Schülersammlungen sich eine allgemeine Anordnung empfehle und wie dieselbe etwa zweckmäßig zu treffen und zu begrenzen sei.

15. August: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Pfligg ist zum 1. October entlassen, als sein Nachfolger wird der Schulamts-Candidat Polenz bestimmt.

17. August: Die etatsmäßigen Gebühren für die Maturitäts-Prüfung sind von jedem in dieselbe eintretenden Primaner an die Anstalts-Kasse zu entrichten, gleichviel ob derselbe die Prüfung später besteht oder nicht. Ebenso haben die Extraneer 30 *M.* Gebühren zu entrichten, die den Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu gleichen Theilen zufallen.

15. September: Bei jeder Anstellung eines Lehrers haben die Directoren sich Kenntniß davon zu verschaffen, ob derselbe noch gestundete Collegien-Honorare zu zahlen hat und im zutreffenden Falle der betreffenden Quästur von seiner Anstellung unter Angabe seines Diensteinkommens Nachricht zu geben.

26. September: Durch Ministerial-Erlaß vom 19. September ist der Anstalt ein außerordentlicher Zuschuß von 1100 *M.* zur Errichtung eines neuen Laboratoriums bewilligt.

10. November: P.-S.-Coll. sendet eine neue Bestimmung über die Ferienordnung der Provinz, welche zugleich den Beginn des Schuljahres zu Ostern in allen höheren Lehranstalten derselben festsetzt.

13. November: Der Director wird aufgefordert zu berichten, ob jüngere Lehrer der Anstalt bereit sind eine Stelle an einem Kadettenhause anzunehmen.

17. November: Sammlungen in der Schule sind fortan auf die dringendsten Anlässe zu beschränken.

20. November: Die einheitliche Publication der Protocolle der Directoren-Conferenzen durch die Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin ist angeordnet.

29. November: Der Director wird veranlaßt dem Kreisphysicus die Schüler zur Untersuchung ihrer Augen zur Verfügung zu stellen.

6. December: P.-S.-Collegium verlangt Angabe derjenigen Doubletten aus den verschiedenen Königl. Anstalten der Provinz, deren Besitz für die Lehrerbibliothek wünschenswerth erscheint.

9. Februar 1880: Die Anstaltskasse wird angewiesen die Summe von 52,55 *M* zur Ablösung des der deutsch-evangelischen Stadtkirche von dem Realschul-Grundstück zustehenden Realdezems von 2,10 *M.* an dieselbe zu zahlen.

20. Februar: P.-S.-Collegium übersendet den Ministerial-Erlaß vom 12. Januar, betreffend das Verfahren bei Einführung neuer Schulbücher.

D. Chronik.

Das Schuljahr 1879/80 nahm am 11. April seinen Anfang. Noch vor dem Beginn desselben, am 1. April 1879, war die in dem vorjährigen Programm als bevorstehend erwähnte Uebernahme der vor 41 Jahren von der Stadt gegründeten Realschule auf den Staat thatsächlich erfolgt. Möchte die Arbeit in der nunmehr königlichen Anstalt, zu deren Erhaltung und Erweiterung die städtischen Behörden so manches schwere Opfer gebracht, auch ferner gesegnet, möchte es ihr vergönnt sein dem Vaterlande Männer zu erziehen, die im Stande sind mit klarer Einsicht, mit freiem Blick und festem Willen sich den edelsten Aufgaben des Lebens zu weihen und mit aller Kraft zu wirken zum wahren Heile der Menschheit!

Mit dem laufenden Schuljahre begann der neu eingerichtete facultative Unterricht im Litauischen für die 3 oberen Klassen, der von Herrn Oberlehrer Voelkel geleitet wird, und an dem sich während dieses Jahres 23 Schüler betheiligt haben. Am 1. October folgte der zweite wissenschaftliche Hilfslehrer Herr Pfligg, der von 1878 ab mit großem Eifer an der Anstalt thätig gewesen, einem Rufe nach Labiau um das Rectorat der dortigen Stadtschule zu übernehmen. An seine Stelle trat der Schulamts-Candidat Herr Polenz*).

Das Geburtsfest Sr. Majestät wurde auch im vergangenen Schuljahr durch einen öffentlichen Akt gefeiert, ebenso das Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten am 11. Juni und der 2. September. Die vorjährige Schillerprämie, bestehend in 2 vollständigen Exemplaren des Dichters, erhielten der Unterprimaner Richard Marcuse und der Obersecundaner Gustav Schulz. — Der Gesundheitszustand der Schüler war bis auf zahlreiche oft wol von ihnen selbst verschuldete Hals- und Brustaffectionen, die in den Wintermonaten d. J. dem Unterricht namentlich in den oberen Klassen nicht geringe Störung bereiteten, im Ganzen befriedigend, doch wurde der Anstalt auch in diesem Jahre wieder ein lieber Zögling, der Schüler der 3ten Vorbereitungsklasse Georg Schatz, am 13. November durch den Tod an der Diphteritis entzogen. Auch ergab eine auf Anordnung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums von dem Kreisphysicus Herrn Sanitätsrath Marcuse im December vorgenommene gründliche Untersuchung der Augen sämmtlicher Schüler, daß 4 Vorbereitungs- und 27 Realschüler mehr oder weniger von der granulösen Augenentzündung befallen waren und sofort in ärztliche Behandlung genommen werden mußten, während es sich dabei zugleich herausstellte, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl an Entzündlichkeit der Augen überhaupt leidet. — Von den Lehrern waren die Herren Oberlehrer Mogk für 6 Wochen im Laufe des Sommers und ord. Lehrer Thiel auf 14 Tage im Anschluß an die Sommerferien beurlaubt, auch wurden der ordentliche Lehrer Herr Kohrt 14, der wissenschaftliche Hilfslehrer Herr Duvinage 23 und der 2te Vorschullehrer Herr Lehmann 25 Stunden durch Krankheit ihrer Amtsthätigkeit entzogen. — Die Ferien des letzten Schul-

---

*) Richard Polenz, geboren zu Angerburg den 27. Mai 1851, verließ mit dem Zeugniß der Reife Mich. 1871 das Gymnasium zu Rastenburg, studirte bis Mich. 1876 in Königsberg Philologie, fungirte bis Mich. 1878 als Privatlehrer und absolvirte am 21. Juni 1879 in Königsberg die Prüfung pro fac. docendi.

jahres fielen zu Ostern 1879 auf die Zeit vom 5. bis 21. April, die Pfingstferien dauerten vom 30. Mai bis 5. Juni, die Sommerferien vom 28. Juni bis 28. Juli, die Michaelisferien vom 4. bis 16. October und die Weihnachtsferien vom 20. December bis 5. Januar. — Außerdem war noch der 30. September wegen der Landtagswahlen schulfrei, auch mußte im Juni und im August in je 2 Stunden wegen großer Hitze der Unterricht eingestellt werden. — Die Gesammtzahl der Schüler betrug beim Beginn des Sommerhalbjahrs: 416, und zwar in I. 23, II. 45, IIIa. 44, IIIb. 44, IVa. 37, IVb. 40, Va. 32, Vb. 36, VI. 49; in der Vorbereitungsschule: I. 28, II. 20, III. 18; am Anfange des Winterhalbjahrs: 410; darunter in I. 22, II. 42, IIIa. 41, IIIb. 44, IVa. 38, IVb. 39, Va. 31, Vb. 34, VI. 49; in der Vorbereitungsschule: I. 32, II. 19, III. 19; darunter: 132 Auswärtige, 6 Ausländer, 391 evangelische, 4 katholische, 15 israelitische Schüler.

Das Vermögen des Unterstützungsfonds für arme Schüler beträgt jetzt 1842,67 *M.*, das der Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer: 2088,11 *M.*

E. Abiturienten-Prüfung.

Bei der am 25. Februar c. unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulraths Herrn Dr. Schrader abgehaltenen Maturitätsprüfung erhielten folgende Abiturienten das Zeugniß der Reife:

Nro.	Namen.	Geburtsort.	Stand und Wohnort des Vaters.	Alter.	Dauer des Aufenthalts in Prima. Jahre.	Dauer des Aufenthalts auf der Anstalt. Jahre.	Erwählter Beruf.	Prädikat.
176	Emil Bachler . . .	Lenkweten.	Rentier in Tilsit.	18½	2	9	Studium der neuern Sprachen.	genügend.
177	Franz Behrendt . .	Tilsit.	Bäckermeister in Tilsit.	18	2	9	Studium der Naturwiss.	gut.
178	Otto Blank . . .	Tilsit.	Fleischermeist. in Tilsit.	18	2	9	Studium der Mathem. u. Naturwiss.	genügend.
179	Herm. Bringmann	Schillinnen.	Rentier in Tilsit.	21½	2	10	Baufach.	genügend.
180	Otto Bringmann .	"	"	19½	2	10	unbestimmt.	genügend.
181	Arthur Hintz . . .	Tilsit.	verst. Polizei-Büreau-Assist.	22	3	14	Feldmesserf.	genügend.
182	Otto Kreide . . .	Nausseden.	Gutsbesitzer in Nausseden.	21½	3	10½	Steuerfach.	genügend.
183	Otto Kornhuber . .	Ragnit.	Seilermeister in Libau.	19	2	6	unbestimmt.	genügend.
184	Richard Mueller .	Tilsit.	Kaufmann in Tilsit.	17½	2	9½	Militair.	genügend.
185	Kurt Rosenberger .	Kattenau.	Roßarzt a. D. in Tilsit.	21½	3	10	Postfach.	genügend.
186	Hans Schade . . .	Tilsit.	Grundbesitzer in Tilsit.	19	2	10	Kaufmannsstand.	genügend.
187	Gustav Thurau . .	Tilsit.	Kaufmann in Tilsit.	17	2	9	Studium der neuern Sprachen.	gut.

Behrendt und Thurau wurden von der mündlichen Prüfung dispensirt.

Tabellarische Uebersicht über die Vertheilung der Lectionen unter die Lehrer im Sommerhalbjahr 1879.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ordin.	Realschule. I.	II.	III a.	III b.	IV a.	IV b.	V a.	V b.	VI.	Vorb.-Schule. I.	II.	III.	Summe.
1.	**Koch,** Director.		3 Deutsch 3 Engl.	4 Franz. 3 Engl.		4 Engl.									17
2.	Professor Dr. **Ellinger,** 1ter Oberlehrer.	I.	5 Math. 5 Turnen.	5 Math.	6 Math. 2 Physik.	1 Gesang.					1 Naturb.				25
3.	**Mogk,** 2ter Oberlehrer.	II.	3 Latein.	3 Deutsch. 4 Latein.	3 Deutsch.	5 Latein.									18
4.	**Voelkel,** 3ter Oberlehrer.	III a.	2 Relig. 4 Franz. 2 Litauisch in I.—III a.	2 Relig.	4 Franz. 4 Engl.					5 Franz.					23
5.	**Thomas,** 4ter Oberlehrer.	III b.	3 Gesch. u. Geogr.		4 Gesch. u. Geogr.	4 Franz. 4 Gesch. u. Geogr.	4 Gesch. u. Geogr.				2 Geogr.				21
6.	Oberlehrer **Krueger,** 1ter ord. Lehrer.		3 Physik. 3 Chemie.	2 Naturb. 2 Physik. 2 Chemie.		6 Math. 2 Naturb.	2 Naturb.								22
7.	Dr. **Siemering,** 2ter ord. Lehrer.				5 Latein.	3 Deutsch.	5 Franz.				9 Latein.				22
8.	**Berent,** 3ter ord. Lehrer.	V a.					6 Math.	6 Math. 2 Naturb.	4 Rechnen 2 Naturb.	2 Naturb.					22
9.	**Knaake,** 4ter ord. Lehrer.	V b.		3 Gesch. u. Geogr.				3 Deutsch. 4 Gesch. u. Geogr.	3 Gesch. u. Geogr.	6 Latein. 3 Gesch. u. Geogr.					22
10.	**Kohrt,** 5ter ord. Lehrer.	VI.						2 Turnen.	2 Relig. 1 Gesang.	2 Relig. 4 Rechnen	3 Relig. 5 Rechnen 4 Deutsch. 1 Gesang.				24
11.	**Duvinage,** 1ter wissenschaftl. Hilfslehrer.	IV b.				2 Relig.		2 Relig. 5 Franz. 6 Latein.	5 Franz.	4 Deutsch.					24
12.	**Pfligg,** 2ter wissenschaftl. Hilfslehrer.	IV a.			2 Relig.		2 Relig. 3 Deutsch. 6 Latein.		4 Deutsch. 6 Latein.		1 Gesch.				24
13.	**Thiel,** technischer Lehrer.		3 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen. 2 Schreiben.		2 Zeichnen. 2 Schreiben.		2 Zeichnen 3 Schreib.				22
14.	**Preuß,** 1ter Lehrer der Vorschule.	V. I.										3 Relig. 2 Ansch.U. 4 Deutsch. 4 Schreib. 6 Lesen. 4 Rechnen 1 Gesang.	4 Rechnen		28
15.	**Lehmann,** 2ter Lehrer der Vorschule.	V. II. u. III.											2 Relig. 1 Ansch.U. 2 Deutsch. 6 Lesen. 4 Schreib.	2 Relig. 5 Lesen. 4 Schreib. 4 Rechnen	30

Tabellarische Uebersicht über die Vertheilung der Lectionen unter die Lehrer
im Winterhalbjahr 1879/80.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ordin.	Realschule. I.	II.	IIIa.	IIIb.	IVa.	IVb.	Va.	Vb.	VI.	Vorb.-Schule. I.	II.	III.	Summe
1.	**Koch,** Director.		3 Deutsch 3 Engl.	4 Franz. 3 Engl.		4 Engl.									17
2.	Professor **Dr. Ellinger,** 1ter Oberlehrer.	I.	5 Math. 5 Turnen.	5 Math.	6 Math. 2 Physik.	1 Gesang.					1 Naturb.				25
3.	**Mogk,** 2ter Oberlehrer.	II.	3 Latein.	3 Deutsch. 4 Latein.	3 Deutsch.	5 Latein.									18
4.	**Voelkel,** 3ter Oberlehrer.	IIIa.	2 Relig. 4 Franz. 2 Litauisch in I.—III.	2 Relig.	2 Relig. 4 Franz. 4 Engl.	2 Relig.									22
5.	**Thomas,** 4ter Oberlehrer.	IIIb.	3 Gesch. u. Geogr.		4 Gesch. u. Geogr.	4 Franz. 4 Gesch. u. Geogr.	4 Gesch. u. Geogr.				2 Geogr.				21
6.	Oberlehrer **Krueger,** 1ter ord. Lehrer.		3 Physik. 3 Chemie.	2 Naturb. 2 Physik. 2 Chemie.		6 Math. 2 Naturb.	2 Naturb.								22
7.	**Dr. Siemering,** 2ter ord. Lehrer.				5 Latein.	3 Deutsch.	5 Franz.				8 Latein. 1 Gesch.				22
8.	**Berent,** 3ter ord. Lehrer.	Va.					6 Math.	6 Math. 2 Naturb.	4 Rechnen 2 Naturb.	2 Naturb.					22
9.	**Knaake,** 4ter ord. Lehrer.	IVa.		3 Gesch. u. Geogr.			2 Relig. 3 Deutsch. 6 Latein.	4 Gesch. u. Geogr.	3 Gesch. u. Geogr.	2 Geogr.					23
10.	**Kohrt,** 5ter ord. Lehrer.	VI.						2 Turnen.	2 Relig.	2 Relig. 4 Rechnen 1 Gesang.	3 Relig. 5 Rechnen 4 Deutsch. 1 Gesang.				24
11.	**Duvinage,** 1ter wissenschaftl. Hilfslehrer.	IVb.						2 Relig. 6 Latein. 5 Franz.	5 Franz.	5 Franz.					23
12.	**Pokenz,** 2ter wissenschaftl. Hilfslehrer.	Vb.						3 Deutsch.	4 Deutsch. 6 Latein.	4 Deutsch. 6 Latein. 1 Gesch.					24
13.	**Thiel,** technischer Lehrer.		3 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen. 2 Schreiben.		2 Zeichnen. 2 Schreiben.		2 Zeichnen 3 Schreib.				22
14.	**Preuß,** 1ter Lehrer der Vorschule.	V. I.										3 Relig. 2 Ansch.U. 4 Deutsch. 4 Schreib. 6 Lesen. 4 Rechnen 1 Gesang.	4 Rechnen		28
15.	**Lehmann,** 2ter Lehrer der Vorschule.	V. II. u. III.											2 Relig. 1 Ansch.U. 2 Deutsch. 6 Lesen. 4 Schreib.	2 Relig. 5 Lesen. 4 Schreib. 4 Rechnen	30

Ordnung der öffentlichen Prüfung
in der Aula der Realschule
Donnerstag den 18. März 1880, Vormittags von 9 Uhr an.

Choral. Gebet.

Vorbereitungsschule um 9 Uhr.

3. Klasse: **Rechnen** . . . . Lehmann.
Richard Hein: Augen, Ohren, Mund und Herz von W. Hey.

2. Klasse: **Religion** . . . . Lehmann.
Bernhard Wichmann: Der große Hund von Hoffmann von Fallersleben.

1. Klasse: **Lesen** . . . . Preuß.
Friedrich Walter: Die Reise um die Erde von K. Enslin.
Otto Franz: Das deutsche Reich von J. Sturm.

Gesang.

Sexta.

Rechnen . . . . . Kohrt. **Geschichte** . . . . Siemering.
Gustav Quitschau: Das Riesenspielzeug von Ad. Chamisso.

Quinta B und **A.**

B. **Französisch** . . . . Duvinage.
Ernst Bulbeck: Wikher von Wolfg. Müller.

A. **Latein** . . . . Polenz.
David Buddrus: An den Kaiser von K. Elze.

Quarta B und **A.**

B. **Geometrie** . . . . Berent.
Emil Bredies: Otto I. und Heinrich von H. von Mühler.
Felix Mach: Le Corbeau et le Renard par Lafontaine.

A. **Deutsch** . . . . Knaake.
Ernst Preuse: Der Jüngling von Gellert.
Gustav Raudies: Les deux Voyageurs par Florian.

Choral.

Freitag den 19. März, Vormittags von 9 Uhr an.

Choral. Gebet.

Tertia B.

Religion . . . . . . Voelkel. **Naturbeschreibung** . Krüger.

Terta A.

Arithmetik . . . . . Ellinger. **Englisch** . . . . . Voelkel.

Secunda.

Geschichte . . . . . Knaake. **Latein** . . . . Mogk.

Prima.

Physik . . . . . . Krüger. **Geographie** . . . . . Thomas.

Versuche der Schüler im Gesange und Vortrage.

Gesang: Der 23. Psalm: „Der Herr ist mein Hirt, comp. von Ludw. Erk nach Bernhard Klein.
Die Abendglocke, comp. von Fr. Abt.
Der Lindenbaum von W. Müller, comp. von Franz Schubert.

Vorträge:	Paul Lange	in III. B:	Magdeburg von Fr. Rückert.
	Otto Endom	" " "	Les Oiseaux par Béranger.
	Kurt Immisch	" " "	The voices of Spring by Mary Howitt.
	Theodor Schade, Walter Neumann . . .	" " "	Colloquium de horto.
	Julius Steppat	" III. A:	Johannes Ziska von Lenau.
	Johannes Voelkel . . .	" " "	Deutschlands Wächter von W. Müller.
	Franz Steinwallner . .	" " "	Le loup et le chien par Lafontaine.
	Albert Nagel	" " "	The burial of Sir John Moore by Wolfe.
	Eugen Döring	" " "	Pavo ad Junonem de voce sua, Phaedrus III, 14.
	Richard Dombrowsky . . .	in II.	Attinghausen } Schiller: Wilhelm Tell. A. 2. Sz. 1.
	Arthur Tiktin	" "	Rudenz } Schiller: Wilhelm Tell. A. 2. Sz. 1.
	Otto Schubert	" "	Le moulin de Sans-Souci par Andrieux.
	Gustav Schulz	" "	The Hermit by James Beattie.
	Ernst Suffert	" "	Ovid. met. XIII. v. 399–429.
	Paul Putzien	" "	Make haste slowly (e. A.)

Gesang: Abendlied von Goethe, comp. von Fr. Kuhlau.
Marschlied von F. W. Sehring.
An das Vaterland, comp. von Kreutzer.

Abschiedsworte des Abiturienten Gustav Thurau.

Schlußwort des Directors und Entlassung der Abiturienten.

Choral.

Die Zeichnungen
des letzten Schuljahres werden nebst den Probeschriften an den Vormittagen der beiden Prüfungstage im Zeichensaal zur Ansicht ausliegen.

Sonnabend den 20. März wird das laufende Schuljahr mit der Austheilung der vierteljährlichen Zeugnisse geschlossen. Der neue Cursus beginnt Montag den 5. April, Morgens 8 Uhr. Zur Aufnahme neuer Schüler wird der Unterzeichnete in den Vormittagsstunden des 1–3. April bereit sein.

L. Koch.